

Frank Vischer

# Geld- und Währungsrecht

im nationalen und  
internationalen Kontext



Helbing Lichtenhahn Verlag



## Vorwort

Die vorliegende Studie befasst sich mit rechtlichen Problemen des Geldes und der Währungen im internationalen Kontext. Ihren Ursprung hat sie in einer Vorlesung über Geld und Währung aus rechtlicher Sicht, die ich am Europainstitut an der Universität Basel gehalten habe. Die Arbeit wäre ohne die Hilfe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zustande gekommen. Besonderer Dank gilt Frau Dr. Catherine Geigy-Werthemann und Frau Dr. Corinne Widmer, PD, die das Manuskript kritisch durchsahen und mir viele wichtige Anregungen zur Verbesserung gaben. Herr Philippe Monnier, MLaw, hat mir als Assistent beigestanden. Er hat die Quellen nachgeprüft und zum Teil erschlossen, das Sachregister erstellt und auch inhaltlich Wesentliches beigetragen. Er ist mir kompetent und stets anregend zur Seite gestanden. Frau Monika Brugger, MSc, meine Sekretärin und Assistentin, hat mir grosse Hilfe geleistet und das Manuskript à jour gehalten. Prof. Dr. Peter Bernholz, weltweit anerkannter Währungsspezialist, ist mir mit Rat und Kritik beigestanden und hat sein umfassendes Wissen in Geld- und Währungsfragen eingebracht. Meine Freunde Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst Kramer und Dr. Peter Gloor haben das Manuskript durchgesehen und mich zur Publikation ermuntert. Ihnen allen schulde ich grossen Dank.

Basel, im September 2009

Frank Vischer



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Literaturverzeichnis .....	XXVII
<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel 1: Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Bemerkungen zum Geldbegriff .....</b>	<b>4</b>
I. Einleitung .....	4
II. Die Funktionen des Geldes .....	6
III. Insbesondere die vollstreckungsrechtliche Funktion .....	7
IV. Geld als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel .....	8
V. Staatliche und sozietäre Theorie .....	9
VI. Was ist Geld? Der Krügerand-Entscheid des EuGH .....	12
VII. Die Formen des Geldes: Bargeld und Buchgeld .....	14
VIII. Staatliches und «privates» Geld .....	23
IX. Die Banknote ohne realen Substanzwert .....	25
X. Exkurs: Ungültige Banknoten .....	28
XI. Geld und Währung .....	29
XII. Geld in fremder Währung .....	29
XIII. Geld und Kapital .....	31
<b>§ 2 Devisenschuld: Realschuld oder Verschaffungsschuld? .....</b>	<b>34</b>
I. Das Problem .....	34
II. Die These der Verschaffungsschuld und das US-Clearingsystem .....	34
III. Gegenmeinung: Der Fall Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co. ....	36
IV. Problematik aus schweizerischer Sicht .....	38
<b>§ 3 Währungsgemeinschaften .....</b>	<b>40</b>
I. Begriff .....	40
II. Die Europäische Währungsgemeinschaft als Paradigma der Schaffung einer Einheitswährung .....	41

III.	Die Währungsunion zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein . . . . .	42
IV.	Austritt aus der Währungsgemeinschaft . . . . .	44
V.	Die afrikanischen Währungsunionen . . . . .	45
VI.	Die Schweiz und die Eurozone . . . . .	46
VII.	Pro Memoria: Die Lateinische Münzunion . . . . .	47
VIII.	Weitere Währungsunionen . . . . .	48
<b>§ 4</b>	<b>Der Nominalismus und die zivilrechtlichen Folgen einer Geldentwertung . . . . .</b>	<b>49</b>
I.	Einleitung: Das Prinzip des Nominalismus und seine Begründung . . . . .	49
II.	Nominalismus und Geldentwertung . . . . .	52
III.	Nominalismus und Deflation . . . . .	55
IV.	Rechtfertigung des Nominalismus . . . . .	56
V.	Der Nominalismus bei Verzug des Schuldners . . . . .	57
VI.	Automatischer Teuerungsausgleich bei bestimmten Arten von Forderungen . . . . .	58
VII.	Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung . . . . .	62
VIII.	Die Auflösung und Anpassung von Dauerverträgen aus wichtigem Grund . . . . .	67
IX.	Die vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung . . . . .	69
<b>§ 5</b>	<b>Die Bedeutung des Zinses . . . . .</b>	<b>71</b>
I.	Die Grundsätze . . . . .	71
II.	Internationalrechtliche Fragen bei Verzugszinsen: Konfrontation der Auffassungen . . . . .	72
<b>§ 6</b>	<b>Internationale Währungsordnung . . . . .</b>	<b>76</b>
I.	Im Allgemeinen . . . . .	76
II.	Internationaler Währungsfonds (IMF) und Weltbankgruppe . . . . .	77
III.	WTO und GATT . . . . .	80
IV.	Das System von Bretton Woods und sein Zusammenbruch . . . . .	81
V.	Der Dollar als internationale Leitwährung . . . . .	83
VI.	Die Rolle der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) . . . . .	84
VII.	Financial Stability Forum und Financial Stability Board . . . . .	86

§ 7	Rechtsverhältnisse am Geld	87
I.	Die sachenrechtliche Behandlung des Geldes	87
II.	Der strafrechtliche Schutz des Geldes	90
III.	Insbesondere die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei	90
§ 8	Die Neukonzeption des Wertpapierrechts und das Haager Wertpapierübereinkommen	92
I.	Der heutige Rechtszustand	92
II.	Die Einführung der Bucheffekten	94
III.	Das auf Intermediär-verwahrte Wertepapiere anwendbare Recht	98
<b>Kapitel 2: Elemente des Währungssystems</b>		<b>103</b>
§ 9	Die Verpflichtung der Zentralbank zur Sicherung der Geldstabilität	104
I.	Die Aufgaben der Zentralbank	104
II.	Instrumente der Zentralbank zur Steuerung des Geldumlaufs und zur Erhaltung der Währungsstabilität	106
III.	Insbesondere das Repo-Geschäft	110
IV.	Insbesondere die Pflichteinlagen der Banken	112
V.	Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zentralbank-Geldpolitik	113
VI.	Die Zentralbank im Bankensystem	114
VII.	Die Nationalbank als «lender of last resort»	114
VIII.	Die Pflicht der Nationalbank zur Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	115
IX.	Die Ansprüche auf die Gewinne der Nationalbank	116
X.	Die Rechtsform der Schweizerischen Nationalbank	117
§ 10	Die Bedeutung der Banken und die Finanzmarktaufsicht	119
I.	Im Allgemeinen	119
II.	Bankrecht: Eine Mischung von privatem und öffentlichem Recht	121
III.	Die Einführung einer integrierten Finanzmarktaufsicht in der Schweiz	122
IV.	Die Ausübung der Aufsicht	124
V.	Das Kreditrisiko der Einleger und der Bankenkonkurs	125
VI.	Die Einlagesicherung	125

VII.	Zuständigkeit im Fall der Bankinsolvenz .....	127
VIII.	Internationales Bankenkonzursrecht .....	128
§ 11	Die weltweite Finanzkrise 2007 ff. ....	130
I.	Ursachen der Krise .....	130
II.	Folgen der Finanzkrise .....	136
III.	Die Interventionen der Staaten und der EU sowie von deren Zentralbanken zugunsten der Banken und der Sparer .....	139
IV.	Das Massnahmenpaket des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank .....	142
V.	Die Auslagerung «toxischer Papiere» nach der Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (Deutschland) .....	146
VI.	Die weltweite Wirtschaftskrise als Folge der internationalen Finanzkrise .....	147
VII.	Abschliessende Bemerkungen .....	149
<b>Kapitel 3:</b>	<b>Die Geldschuld .....</b>	<b>155</b>
§ 12	Geldschulden .....	156
I.	Die Geldschuld beim synallagmatischen Vertrag .....	156
II.	Leistungsort .....	157
III.	Die Haftung für Geldschulden .....	159
IV.	Die Geldschuld im internationalen Vertragsrecht .....	162
V.	Der «reine Vermögensschaden» im Deliktsrecht .....	162
§ 13	Risikoverteilung bei Geldschulden .....	164
I.	Risikotragung im Prinzip .....	164
II.	Das Transferrisiko bei internationalen Zahlungsaufträgen und die Haftung der Bank .....	166
III.	Die Sorgfaltspflicht der Banken .....	168
§ 14	Die Informations- und Warnpflicht des Effektenhändlers gegenüber dem Anleger .....	170
I.	Einleitung .....	170
II.	Die Informations- und Warnpflicht gemäss der EG-Richtlinie vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente («Markets in Financial Instruments Directive [MiFID]») .....	171

III. Informations-, Warn- und Abmahnungspflicht nach schweizerischem Recht . . . . .	173
IV. Prozessuale Durchsetzung der Ansprüche . . . . .	177
<b>Kapitel 4: Internationalprivatrechtliche Fragen des Währungsrechts . . .</b>	<b>179</b>
<b>§ 15 Die internationalprivatrechtliche Behandlung der Währungsfragen:</b>	
Grundsätze . . . . .	180
I. Art. 147 IPRG . . . . .	180
II. Das Währungsstatut . . . . .	180
III. Das Schuldstatut . . . . .	183
IV. Das Zahlungsstatut . . . . .	184
V. Weiter zu beachtende Statuten . . . . .	185
<b>§ 16 Die Bestimmung der Schuldwährung . . . . .</b>	<b>186</b>
I. Die Vertragswährung . . . . .	186
II. Die geschuldete Währung bei ausservertraglichen Schuldverhältnissen . . . . .	187
<b>§ 17 Schuld- und Zahlungswährung . . . . .</b>	<b>189</b>
<b>§ 18 Die geschuldete Währung bei Gebiets- und Währungsänderungen/ Aufwertung von Schulden . . . . .</b>	<b>191</b>
I. Vorbemerkungen . . . . .	191
II. Die verschiedenen Fallgruppen . . . . .	192
a) Ein Staatsgebiet spaltet sich in verschiedene Staaten mit jeweils eigener Währung . . . . .	192
b) Staatenvereinigung mit Wegfall einer Währung . . . . .	193
c) Währungswechsel innerhalb eines Staates . . . . .	194
d) Übernahme einer fremden Währung . . . . .	195
III. Währungsreformen und neue Währung . . . . .	196
IV. Währungsreformen und Aufwertung der Schulden . . . . .	197
<b>§ 19 Währungsmassnahmen («Exchange Control Regulations») . . . . .</b>	<b>199</b>
I. Die Arten der Massnahmen . . . . .	199
II. Die internationalprivatrechtliche Behandlung von Massnahmen zum Schutz der Devisenbestände . . . . .	201
III. Staatspolitisch induzierte Massnahmen . . . . .	207

IV.	Verbot oder Bewilligungspflicht der Geldwertsicherungsklauseln . . .	209
V.	Vorbehalt des Ordre public . . . . .	210
§ 20	Art. VIII Abschnitt 2(b) IMFÜ . . . . .	211
I.	Ausgangslage . . . . .	211
II.	Der Begriff «exchange contracts» . . . . .	211
III.	Der Begriff «unenforceable» . . . . .	213
IV.	Zeitpunkt der Massnahme . . . . .	213
§ 21	Der internationale Zahlungsauftrag . . . . .	215
I.	Die Ausgangslage . . . . .	215
II.	Der Zahlungsauftrag im schweizerischen Recht . . . . .	216
III.	Die Rechtsanwendung bei internationalen Zahlungsaufträgen . . . . .	216
§ 22	Das auf Devisenaustauschverträge anwendbare Recht . . . . .	219
§ 23	Rechtsprobleme bei Kreditkarten . . . . .	221
I.	Funktion und Grundlagen . . . . .	221
II.	Internationalprivatrechtliche Probleme des Kreditkartengeschäftes . . . . .	222
III.	Kreditkarte und Devisenmassnahmen . . . . .	224
IV.	Kreditrisiko der Kartenherausgeber . . . . .	225
§ 24	Rechtsfragen bei internationalen Anlehensobligationen . . . . .	226
I.	Vorbemerkungen . . . . .	226
II.	Das auf eine internationale Anlehensobligation anwendbare Recht . . . . .	226
III.	Die Rechtsanwendung bei Garantien . . . . .	227
IV.	Besonderheiten bei Wandel- und Optionsanleihen . . . . .	228
V.	Der Anlehensvertreter . . . . .	228
VI.	Sicherungsklauseln . . . . .	229
VII.	Credit Default Swaps (CDS) . . . . .	229
VIII.	Währungssicherungsklauseln . . . . .	230
IX.	Der Anlehensschuldner im Verzug . . . . .	231
X.	Der Staat als Anlehensschuldner im Verzug . . . . .	234
§ 25	Börsenmässige Termingeschäfte und der Differenzeinwand . . . . .	237
I.	Ausgangspunkt: Art. 513 Abs. 2 OR . . . . .	237

II. Die rechtliche Beurteilung des Spieleinwandes bei Differenzgeschäften .....	238
III. Die kollisionsrechtliche Bedeutung des Differenzeinwandes .....	239
IV. Schlussbemerkungen .....	240
Sachregister .....	241



## Einleitung

Die hier vorgelegte Studie befasst sich mit rechtlichen Fragen, bei welchen das Geld im Vordergrund steht. Geld als Wertträger, als Zahlungsmittel oder als Schuldinhalt beschäftigt die Rechtswissenschaft zwar ständig. Doch scheint mir, dass das Wesen des Geldes immer als bekannte Grösse vorausgesetzt wird und kaum näher auf seine rechtliche Eigenart eingegangen wird. Im Ausland haben bedeutende Juristen wie etwa Arthur Nussbaum, Frederick A. Mann, Konrad Duden, Karsten Schmidt und Spiros Simitis sich eingehend mit dem Geld befasst. In der Schweiz ist dagegen die Literatur eher spärlich. Erörterungen finden sich zumeist im Zusammenhang mit Art. 84 OR.

Die Wahl der Themen meiner Arbeit mag vielleicht als zu subjektiv erscheinen. Manche mögen eine innere Kohärenz vermissen. Ich habe versucht, aus der grossen Anzahl von Fragen diejenigen herauszugreifen, die mir sowohl als wichtig wie auch für die Darlegung der Geldfragen als beispielhaft erschienen. Ich habe insbesondere versucht, Fragen des internationalen Währungsrechtes zu beleuchten.

Einige hier vertretenen Standpunkte weichen von der herrschenden Doktrin ab. Dies gilt insbesondere im Bereich des Nominalismus und bei der Behandlung von Währungsmassnahmen im internationalen Kontext. Die internationale Doktrin zögert m.E. bisweilen, alte, immer wieder wiederholte Positionen neu zu überdenken.

Das Manuskript wurde begonnen, bevor 2007 die internationale Finanzkrise ausbrach. Diese Krise hat eine weltweite Rezession ausgelöst. Die Krise ist im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Studie noch nicht beendet; eine abschliessende Beurteilung ist deshalb auch nicht möglich. Trotzdem wird versucht, auf die Ursachen, insbesondere deren rechtliche Aspekte, einzugehen. Die Krise hat die Bedeutung eines funktionierenden internationalen Finanzsystems drastisch vor Augen geführt.

Die Finanzkrise ist wesentlich auch eine Krise der Banken und anderer Finanzinstitute, ausgelöst durch die Verbriefungen zweifelhafter Forderungen mit weltweiter Verbreitung der Papiere. Insgesamt hat die Krise monetäre Aspekte in ein neues Licht gerückt.



# Kapitel 1: Grundlagen

## § 1 Bemerkungen zum Geldbegriff

### I. Einleitung

- 6 Die vorliegende Studie befasst sich v.a. mit privatrechtlichen Aspekten des Geldes.<sup>1,2</sup> Das Geldrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, soweit es um die staatliche Geldordnung, um die Geldschöpfung durch den Staat, um die Verwirklichung der geldpolitischen Ziele und um Eingriffe in die Währungsordnung geht. Das Geld ist Teil der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsordnung. Soweit die Funktion des Geldes als Mittel der Güterzuteilung, zur Zahlung und des Güterumlaufes zur Frage steht, übt das Privatrecht seine Regelungsfunktion aus. Auch im Bereich der Geldschöpfung nimmt das Privatrecht durch die Anerkennung des Buchgeldes als eine zu Banknoten und Münzen gleichwertige Geldform einen wichtigen Platz ein.<sup>3</sup> Die «private Geldschöpfung» wird damit zwangsweise auch Gegenstand der öffentlichen Geldmengenpolitik. Die sog. staatliche Theorie des Geldes, welche im Geld ein allein vom Staat geschaffenes, rechtlich anerkanntes und geregeltes Zahlungsmittel, somit eine rein staatliche Einrichtung sieht, kann einer kritischen, an der Wirklichkeit orientierten Betrachtung nicht standhalten.
- 7 Das Rechtssystem ist seit dem 19. Jahrhundert ein System der Geldwirtschaft. Dies zeigt sich v.a. im Sachen- und Obligationenrecht. Im Sachenrecht ist das Immobilieneigentum durch Einführung des Grundbuches und des Immobiliarkredits mobilisiert worden. Im Obligationenrecht wurde z.B. mit der im Prinzip freien Übertragbarkeit von Geldforderungen und mit der liberalen Ordnung des Darlehens eine intensive Wirksamkeit des Geldverkehrs ermöglicht. «Die einzelne Person steigt an rechtlicher Bedeutung, sie gewinnt eine viel intensivere Wirksamkeit im Rechtsverkehr, sie kauft und verkauft, sie erhebt Darlehen und spekuliert mit eigenem und fremdem Vermögen» (Eugen Huber).<sup>4</sup> Mit der Geldwirtschaft verbunden ist die grössere Freiheit der Rechtssubjekte, aber auch die Gefahr der Über-

1 Der lateinische Begriff «moneta», welcher eine Vielzahl von modernen Begriffen geprägt hat (so z.B. «money», «monnaie», «Münze» etc.), stammt ursprünglich vom Beinamen der römischen Göttin Iuno Moneta (lat. «Mahnerin»). In oder neben ihrem Tempel auf dem römischen Kapitol soll sich die Münzprägungsstätte befunden haben. Vgl. dazu Friedrich KLUGE/Elmar SEEBOLD, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 24. Aufl., Berlin/New York 2002, S. 638, sub «Münze».

2 Vgl. für eine eingehende Darstellung der Geschichte des Geldes Glyn DAVIES, *A History of Money*, Cardiff 1994.

3 Vgl. Spiros SIMITIS, *Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes*, in: AcP N.F. 39 (1960–1961), S. 406 ff., S. 423 ff.

4 Eugen HUBER, *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts*, Bd. IV, Basel 1893, S. 309.

schuldung und Verarmung. Nach Eugen Huber muss es einer «wachsenden Sittlichkeit ... vorbehalten bleiben, Gegensätze auszugleichen, denen das Privatrecht, da es die menschliche Natur nicht ändern kann, machtlos gegenübersteht».<sup>5</sup>

Eine Übereinstimmung in der Frage, was Geld im Rechtssinn ist, ist trotz der Vielfalt der Bemühungen bis heute nicht zustande gekommen. Es ist unbestritten, dass Geld Vermögensmacht verschafft. Schon Savigny<sup>6</sup> sah darin das Wesen des Geldes. Geld verschaffe «dem Eigentümer eine allgemeine, auf alle Gegenstände des freien, privatrechtlichen Verkehrs anwendbare Vermögensmacht». Spiros Simitis<sup>7</sup>, in Anlehnung an Martin Wolff<sup>8</sup> und andere, spricht präzisierend von einer «abstrakten, unkörperlichen Vermögensmacht». Geld verleihe die Macht, Güter zu erwerben und über diese zu verfügen. Damit werde das Geld Korrelat zur Eigentums- und Vertragsfreiheit. «Das Individuum ist frei, weil ihm das Geld die Möglichkeit gewährt, die gewünschten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dispositionen zu treffen.» Sicherlich ist freie, persönliche und wirtschaftliche Entfaltung ohne Geld nicht möglich. Damit wird aber nur eine wichtige Funktion und Bedeutung des Geldes angesprochen, nicht dagegen der Begriff des «Geldes» definiert.<sup>9</sup> <sup>10</sup> Simitis erklärt zu Recht, dass letztlich das Wesen des Geldes nur aus seinen Funktionen erklärt werden kann: «Geld ist, was als Geld fungiert».<sup>11</sup> Deshalb sollen im Folgenden die Hauptfunktionen des Geldes aufgezeigt werden.

---

5 E. HUBER, op.cit. (Fn. 4), S. 313.

6 Friedrich Carl von SAVIGNY, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1851, S. 405 f.

7 S. SIMITIS, op.cit. (Fn. 3), S. 428 ff.

8 Martin WOLFF, Das Geld, in: Victor Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. IV, Leipzig 1917, S. 563 ff., S. 578.

9 Zu hoher Abstraktion gelangte Arthur NUSSBAUM (Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925, S. 6 ff.), indem er Geld als ideelle Einheit oder genauer als «Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches (x-faches)» einer ideellen Einheit versteht, die sich in den Geldzeichen darstellt. Für die vorliegende Arbeit ist die Definition wenig hilfreich, auch wenn sie in weitem Umfang richtig ist. Bedeutsam erscheint mir die von Rolf H. WEBER hervorgehobene Unterscheidung zwischen Geld im engeren und Geld im weiteren Sinn (vgl. BK-WEBER, N 30 f. zu Art. 84 OR). Als Geld im engeren Sinn wird dasjenige Geld bezeichnet, das der Gläubiger für den Schuldner in befreiender Weise annehmen muss (gesetzliches Zahlungsmittel mit Zwangskurs), als Geld im weiteren Sinn das «usuelle» oder Verkehrsgeld (wozu WEBER auch das gehandelte ausländische Währungsgeld zählt). Allerdings wird damit über das Wesen des Geldes nichts Definitives ausgesagt. Insbesondere bleibt das Verhältnis des Geldes mit Zwangskurs zum «usuellen» Geld unklar.

10 Auch Wolfgang GEBAUER (Geld und Währung, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2004, S. 20 ff.) räumt ein, dass nie exakt und endgültig definiert werden könne, was genau Geld sei. Er spricht vom «Rätsel Geld».

11 S. SIMITIS, op.cit. (Fn. 3), S. 418.

## II. Die Funktionen des Geldes

9 Folgende Funktionen des Geldes stehen im Vordergrund:

- Geld dient als Rechnungseinheit; Vermögensobjekte, Forderungen und Schulden werden in Geldeinheiten ausgedrückt. Es ermöglicht bei allen Tauschvorgängen den «Preisvergleich» (Geld als Wertmesser).<sup>12</sup>
- Geld ist das allgemein anerkannte und akzeptierte Tauschmittel («medium of exchange»). Es ist der zum Selbstwert gewordene Tauschwert eines Gutes.<sup>13</sup> Es dient zur Zahlung erworbener Sachen, in Anspruch genommener Dienstleistungen, von Steuern und Abgaben. Mit seiner Zahlung befreit sich der Geldschuldner. Um der Funktion als «medium of exchange» gerecht zu werden, bedarf es der Ein- und Unterteilung der Geldeinheit («unit of account»).
- Geld dient zur Gewährung von monetärem Kredit, somit als Recheneinheit für zeitlich aufgeschobene, künftige Zahlungen (als «standard for deferred payment»)<sup>14</sup> Niall Ferguson<sup>15</sup> bemerkt zu Recht: «The central relationship that money crystallizes is between lender and borrower». Das weltweite Finanzsystem basiert auf einem funktionierenden Kreditwesen.<sup>16</sup> Kein Unternehmen und keine staatliche Institution kommen ohne Kredite aus. Das Gleiche gilt für den Bürger, wenn er Investitionen (z.B. Hauskauf) tätigt. Vor allem Banken gewähren und erhalten Kredite. Durch Eröffnung eines Bankkontos wird der Bank Kredit gewährt.
- Geld dient als «Hort» von Werten in der Zeitspanne zwischen Erwerb und Verwendung (Geld als «Wertaufbewahrungsmittel»).
- Geld ist der Gegenstand, auf den die Zwangsvollstreckung von Forderungen geht.

12 Staudinger/SCHMIDT, Vorbem. zu §§ 244 ff., N A11, sieht in der Wertmesserfunktion im Unterschied zur konkreten Werttransport- und Wertaufbewahrungsfunktion eine abstrakte Funktion. Diese Unterscheidung trifft schon F.C. v. SAVIGNY, op.cit. (Fn. 6), S. 405, wenn er zwischen der Funktion des Geldes als Werkzeug zur Messung des Wertes von Vermögensbestandteilen und «einer zweiten und höheren Funktion», bei welcher das Geld «den Wert aller anderen Vermögensstücke vertritt», unterscheidet. Die Unterscheidung ist theoretisch richtig. Ob sich daraus Folgerungen für das Wesen des Geldes ziehen lassen, ist allerdings fraglich.

13 S. SIMITIS, op.cit. (Fn. 3), S. 413.

14 Vgl. zur Rolle des Kredits in der Geldwirtschaft W. GEBAUER, op.cit. (Fn. 10), S. 35 f.

15 Niall FERGUSON, *The Ascent of Money*, London 2008, S. 30.

16 Vgl. unten § 11 sub Rz. 257 ff.

Im Vordergrund steht die Funktion als Zahlungsmittel im Konsumgüter- und Handelsverkehr, beim Empfang von Dienstleistungen, als Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Einzelnen, aber auch der Gemeinschaft, v.a. auch der staatlichen Institutionen (Steuern, Abgaben). 10

Geld ist als universelles Zahlungsmittel dazu bestimmt, die Hand zu wechseln. Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, die Häufigkeit, mit der die vorhandene Geldmenge unter Einbezug aller Zahlungsarten innerhalb eines Jahres durchschnittlich umgesetzt wird, hat neben der Geldmenge Einfluss auf das Preisniveau und damit auf die Volkswirtschaft.<sup>17</sup> Eine Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit fördert wie die Erhöhung der Geldmenge die Inflation, während eine Verminderung deflationär wirkt.<sup>18</sup>

Erst mit der Einführung des Geldes ist ein vom Tauschhandel unabhängiger Güter- und Leistungsaustausch möglich geworden. Geldeinheiten ersparen aufwendige Such- und Informationskosten, wie sie beim Tauschhandel notwendig waren. Nur die Verwendung des Geldes erlaubt eine weitgehende Ausdehnung der Märkte.<sup>19</sup> 11

### III. Insbesondere die vollstreckungsrechtliche Funktion

Eine besondere Funktion kommt dem Geld in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht zu. Walther Burckhardt<sup>20</sup> sieht in der exekutionsrechtlichen Funktion die rechtliche Bedeutung, ja sogar die rechtliche Eigenschaft des Geldes: «Darin liegt, meine ich, das Wesen des Geldes im Rechtssinne». Grundsätzlich sind Forderungen, 12

---

17 Die klassische Formel für die Wirkung des Wachstums der Geldmenge und des Geldumlaufs lautet:  $M$  (Geldmenge)  $\times V$  (Umlaufgeschwindigkeit) =  $P$  (Preisniveau)  $\times Y$  (Bruttosozialprodukt) oder m.a.W.: Die mit der Umlaufgeschwindigkeit multiplizierte Geldmenge entspricht in einer Periode dem nominellen Bruttosozialprodukt, das als Produkt Preis mal Menge ausgedrückt wird (Emilio Albisetti et al. [Hrsg.], Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 4. Aufl., Thun 1987, Nachdruck 1999, S. 324, sub «Geldtheorie» [Bruno GEHRIG]). Die Zentralbanken können die Geldmenge, in der Regel nicht aber die Geldumlaufgeschwindigkeit beeinflussen.

18 Im Lauf der monetären Krise (vgl. dazu unten § 11 sub Rz. 257 ff.) haben die Zentralbanken zwar die Geldmenge zur Ankurbelung der Wirtschaft erhöht, dagegen verringerte sich die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, was zu einer deflationären Tendenz führte.

19 In neuester Zeit scheint das Internet dem Tauschgeschäft zu einem Wiederaufleben zu verhelfen. Beispielsweise kann sich ein Zahnarzt über eine Internetplattform verpflichten, die Zahnsanierung eines Gärtners zu übernehmen. Dieser legt im Gegenzug den Garten des Zahnarztes neu an. Allerdings bleibt hierbei das Grundproblem bestehen: zur Bemessung der gegenseitigen Leistungen muss auf einen Geldwert zurückgegriffen werden, da ansonsten die Leistungen schnell in ein Missverhältnis geraten können. So wird sich der Zahnarzt mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie viel Zahnfüllungen die Bepflanzung der Rosenbeete wert ist («Warum Tauschgeschäfte ohne Geld an Grenzen stossen», NZZ vom 27.10.2007, Nr. 247, S. 34).

20 Walther BURCKHARDT, Das Geld, in: ZBJV 71 (1935), S. 6 ff., S. 12.

auch wenn sie nicht auf eine Geldleistung lauten, zum Zwecke der Exekution in Geld umzuwandeln. Zwangsvollstreckung ist in der Regel nur in Form von Geld möglich. Eine Realexekution kann allerdings durch den strafrechtlichen Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) erzwungen werden. Dieser Tatbestand ist eine Art Brücke zwischen Zivil- und Strafrecht.<sup>21</sup> Im englischen Recht ist die «specific performance» grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch zahlreiche Ausnahmen bestehen.

- 13 Forderungen, die auf ein Tun oder Unterlassen gehen, sind, wenn sie nicht mit einer richterlich angedrohten Ungehorsamstrafe (Art. 292 StGB) erzwungen werden können, zum Zwecke der Exekution in Geld als Ersatz des Schadens, der dem Gläubiger aus der Nichterfüllung jener Forderungen entstanden ist, umzuwandeln (Art. 97 Abs. 1 OR). Vorbehalten bleibt die richterliche Ermächtigung des Gläubigers bei der Verpflichtung des Schuldners auf ein Tun, die Leistung des Schuldners auf dessen Kosten vorzunehmen (Art. 98 Abs. 1 OR).<sup>22</sup> Alle Forderungen auf Geldleistung oder Sicherstellung sind in der Schweiz ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11.4.1889 (SchKG)<sup>23</sup> durchzusetzen (Art. 97 Abs. 2 OR; Art. 38 SchKG): Vorbehalten bleibt nur die Verrechnung als Erfüllungssurrogat (Art. 120 ff. OR). Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sind alle Forderungen «in gesetzliche Schweizerwährung» in Betreibung zu setzen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG), was eine Umrechnung der Fremdwährungsforderungen in Schweizer Franken voraussetzt.

Sicherlich erschöpft sich das Wesen des Geldes nicht im Vollstreckungsrecht. Doch ist, wie Walther Burckhardt zu Recht hervorhebt, die vollstreckungsrechtliche Seite des Geldes von hoher Bedeutung für das System des Privatrechts.

#### IV. Geld als gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel

- 14 Grundsätzlich ist das vom Staat für sein Währungsgebiet ausgegebene Geld (Noten und Münzen) gesetzliches Zahlungsmittel («legal tender»)<sup>24</sup>. Der Schuldner befreit sich durch Zahlung in der gesetzlichen Währung und der Gläubiger ist verpflich-

21 Vgl. Günter STRATENWERTH/Felix BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Aufl., Bern 2008, § 51 Rz. 2 ff.

22 Vgl. BGE 130 III 302; vgl. dazu Heinz REY, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts, veröffentlicht im Jahre 2004, in: ZBJV 143 (2007), S. 1 ff., S. 36 ff.

23 SR 281.1.

24 Staatliches Geld setzt allerdings ein Staatsgebilde voraus, welchem das Geldausgabemonopol zusteht und welches dieses auch durchzusetzen vermag. Wo dies nicht der Fall ist, erfüllen andere Wertzeichen die Funktion des Geldes, wie z.B. edelmetallhaltige Spangen oder gar nur Glasperlen.

tet, eine solche Zahlung anzunehmen (Art. 84 Abs. 1 OR).<sup>25</sup> Welche Währung geschuldet ist, entscheiden bei vertraglichen Schuldverhältnissen die Parteien; bei ausservertraglichen Schuldverhältnissen ist zur Bestimmung der Währung, vor allem in internationalen Verhältnissen, auf die besonderen Umstände abzustellen (vgl. unten § 16 sub Rz. 372 ff.).

Grundsätzlich hat heute der Staat (resp. seine Zentralbank) und bei länderübergreifenden Währungen (Bsp. Euro) die Währungsgemeinschaft die Geldhoheit. In der Schweiz ist der Staat allein zur Prägung von Münzen und Ausgabe von Notizen befugt.<sup>26</sup> Der Bund hat seine Kompetenz zur Ausgabe von Banknoten auf die Nationalbank übertragen (Art. 4 NBG). Der Staat legt ferner die Formate und Stückelung der Geldeinheiten fest. Er bestimmt über den Annahmehzwang einer Währung, somit über die Frage, welcher Währung die Eigenschaft, «legal tender» zu sein, zukommt (Art. 84 Abs. 1 OR). 15

## V. Staatliche und sozietäre Theorie

Es ist unbestritten, dass der Staat die Währungshoheit besitzt. Daraus wurde, v.a. 16 im Anschluss an die grundlegende Arbeit von G.F. Knapp,<sup>27</sup> die staatliche Theorie des Geldes entwickelt. Nur das vom Staat kraft der Währungssouveränität ausgegebene Geld sei Geld als «ein Geschöpf der Rechtsordnung». Für den Begriff des Geldes seien dessen Kaufkraft oder dessen Aussenwert, die Wertrelation zu fremden Währungen, unerheblich.<sup>28</sup> Allein der Nominalwert des vom Staat herausgegebenen oder anerkannten Zahlungsmittels sei entscheidend.<sup>29</sup> Bei Währungsänderungen trete das neue Zahlungsmittel, u.U. mit veränderter Namensbezeichnung und veränderten Werteinheiten, an die Stelle des alten. Der Staat müsse das Verhältnis der neuen zur alten Währung definieren und den «recurrent link», d.h. das Verhältnis der neuen zur alten Währung, festsetzen.<sup>30</sup> Damit ergebe sich ein lückenloser Fortbestand des staatlichen Geldes über die Zeiten. Alle anderen For-

25 Die US-Dollarnote trägt den Vermerk: «This note is legal tender for all debts, public and private.»

26 Vgl. Art. 99 Abs. 1 BV: «Diesem (sc. dem Bund) allein steht die Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.»

27 Georg Friedrich KNAPP, Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl., München/Leipzig 1923.

28 Vgl. z.B. G.F. KNAPP, op.cit. (Fn. 27), S. 445: «Es bedarf keines Wortes, dass die Redensart von der verminderten Kaufkraft des Geldes ebenso unfähig ist, etwas zu erklären; sie stellt mit anderen Worten fest, dass Teuerung herrscht und tut es nicht einmal richtig, da sie vermuten lässt, dass alle Preise sich im gleichen Mass geändert hätten, was doch gar nicht zutrifft.»

29 G.F. KNAPP, op.cit. (Fn. 27), S. 12 ff.

30 G.F. KNAPP, op.cit. (Fn. 27), S. 17.

men von Zahlungsmitteln, auch das Buchgeld, werden nicht als Geld im Rechtsinn anerkannt.<sup>31, 32</sup>

Interessant ist, worauf Karsten Schmidt<sup>33</sup> hinweist, dass die staatliche Theorie des Geldes vor allem den Privatrechtler anspricht, weil sie ihm für die Erledigung von Regelfällen zwei erleichternde Prämissen in die Hand gibt, nämlich (1), dass die Monetarisierung und Demonetisierung durch Staatsakt erfolgt und folglich für den Privatrechtler verbindlich sei, und (2), dass die Denominierung gleichfalls verbindlich und daher der Nominalismus nicht zu hinterfragen sei. Das macht verständlich, dass bedeutende Juristen wie z.B. F.A. Mann im Prinzip die staatliche Geldtheorie vertreten.

Die staatliche Theorie des Geldes steht im Gegensatz zur «Societary Theory» des Geldes, die auf die Zahlungsfunktion des Geldes abstellt und als Geld anerkennt, was als Zahlungsmittel allgemein akzeptiert wird. John K. Galbraith<sup>34</sup> hält fest: «money is nothing more or less than ... what is commonly offered or received for the purchase or sale of goods, services and other things». Ähnlich definiert der Supreme Court of Canada<sup>35</sup> das Geld: «any medium which, by practice, fulfils the function of money which everyone will accept in payment of a debt is money in the ordinary sense of the words, even though it may not be legal tender».<sup>36, 37</sup>

- 17 Sicherlich beruht die Anerkennung des Geldes als Zahlungsmittel zunächst im staatlich verordneten Annahmewang («legal tender») des staatlichen Geldes (Art. 84 Abs. 1 OR; Art. 3 WZG; vgl. zum WZG unten sub Rz. 25). Die Funktion des staatlichen Geldes als Zahlungsmittel mit Annahmewang setzt aber ein minimales Vertrauen auf die zumindest relativ stabile Kaufkraft des vom Staat ausgegebenen Geldes voraus. Das staatliche Geld kann seine Funktionen nur solange

31 Vgl. dazu MANN/PROCTOR, *The Legal Aspect of Money*, Sixth Edition, Oxford 2005, 1.20 ff.

32 So der U.S. Supreme Court für die von den Confederates ausgegebenen Noten, vgl. *Thorington v. Smith*, 75 U.S. 1 (1868), dazu MANN/PROCTOR, *op.cit.* (Fn. 31), 1.27.

33 Karsten SCHMIDT, *Die «Staatliche Theorie des Geldes»: Jahrhundertwerk oder Makulatur?*, in: Albrecht Weber (Hrsg.), *Währung und Wirtschaft*, FS für Hugo J. Jahn, Baden-Baden 1997, S. 81 ff., S. 85.

34 John Kenneth GALBRAITH, *Money, Whence it Came, Where it Went*, London 1975, S. 5.

35 Alberta Statutes [1938] SCR 100, 116 per Duff C.J., zit. nach MANN/PROCTOR, *op.cit.* (Fn. 31), 1.10. Ähnlich definiert G. DAVIES (*op.cit.* [Fn. 2], S. 94) auf der Grundlage einer historischen Rückschau den Geldbegriff: «Money is anything that is widely used for making payments and accounting for debts as credits.»

36 Vgl. dazu MANN/PROCTOR, *op.cit.* (Fn. 31), 1.10.

37 Die staatliche Geldtheorie musste gewisse Konzessionen einräumen, so z.B. indem sie insurgenten und zeitweise abgetrennten Staatsgebieten die «de facto» Geldsouveränität zuerkannte.

erfüllen, als es als Zahlungsmittel, als «legal tender», als «monnaie libératoire» auch akzeptiert wird.<sup>38</sup>

Goldbarren und Goldmünzen sind in fast allen Staaten nicht mehr gesetzliche Zahlungsmittel. Trotzdem hat das Gold seine Reservefunktion über Jahrhunderte bis heute beibehalten, weshalb Art. 99 Abs. 3 BV ausdrücklich verlangt, dass ein Teil der Währungsreserven der Nationalbank in Gold gehalten werden muss, in der Erkenntnis, dass Gold, sofern in der Schweiz gelagert, die letzte nationale Reserve ist. 18

Besteht das allgemeine Vertrauen in die relative Stabilität einer Währung nicht oder nicht mehr, so kann das staatlich ausgegebene Geld trotz staatlicher Anordnung seine Funktion als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung verlieren. Als Folge entsteht ein Missverhältnis zwischen der flottanten Geldmenge und dem Warenangebot. Der freie Warenaustausch stockt, da die Waren meist in Erwartung einer Währungsreform von ihren Besitzern zurückbehalten oder nur zu horrenden Preisen verkauft werden.<sup>39</sup> Dies ist insbesondere in den letzten Phasen einer Hoch- oder Hyperinflation der Fall. An die Stelle der offiziellen Währungseinheiten können Ersatzmittel treten, wie etwa eine fremde, stabile Währungseinheit, aber auch mit bestimmtem Metallwert ausgestattete Münzen (wie z.B. die Maria-Theresien-Taler oder die Krügerrands in Teilen Afrikas) oder das Notgeld (ausgegeben von Gemeinden oder der Industrie während der grossen Inflation in Deutschland).<sup>40</sup> 19

---

38 Staudinger/SCHMIDT, Vorbem. zu §§ 244 ff., N A4 lehnt zwar die rein staatliche Theorie des Geldes im Sinne Knapps ab, will aber doch einen berechtigten Kern anerkennen, den er im Grundsatz zusammenfasst: «Nur was währungsrechtlich legitimiert und mit Annahmezwang versehen ist, kann Geld im Rechtssinne sein.» Dazu ist m.E. festzuhalten: Die Realität im Falle eines Währungszusammenbruchs zeigt, dass anstelle des staatlichen Geldes andere Zahlungsmittel, wie z.B. ausländische Geldeinheiten oder Notgeld treten, für die zwar kein staatlicher Annahmezwang besteht, die aber doch allgemein mit schuldbefreiender Wirkung akzeptiert werden. Diese Ersatzzahlungsmittel sind als Geld im Rechtssinn zu akzeptieren, ansonst mit der Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung verbunden wäre. Der staatliche Annahmezwang ist deshalb in diesen ausserordentlichen Situationen nicht, wie K. SCHMIDT annimmt, ein «konstitutives Element» des Geldes.

39 Vgl. als Beispiel die Situation in Bayern nach dem Ende des 2. Weltkrieges, geschildert im Bericht des Verwesers des Schweizerischen Generalkonsulates in München, P. Frei, an Minister W. Stucki, Bern, vom 25.2.1946, in: Nationale Kommission für die Veröffentlichung diplomatischer Dokumente der Schweiz (Hrsg.), *Diplomatische Dokumente der Schweiz*, Bd. 16, Zürich 1997, Nr. 63.

40 Das vom Verkehr aufgenommene Notgeld muss den Normen über das Geld unterstellt werden. Nach einer Währungsreform kann das Notgeld gesetzlich aufgehoben werden und die Emittenten können zum Austausch gezwungen werden. Vgl. das deutsche Notgeldgesetz vom 17.7.1922, dazu A. NUSSBAUM, op.cit. (Fn. 9), S. 20 ff.

- 20 Peter Bernholz<sup>41</sup> weist darauf hin, dass in vielen Ländern mit instabilen Währungen, entgegen dem Willen der Regierungen und oft trotz hoher Strafen, Noten von Staaten mit stabiler Währung (wie Dollar-, Schweizer Franken-, Euronoten) im Umlauf sind. Es bestehe ein Währungswettbewerb, in dem die schwachen Währungen mehr oder minder durch die starken verdrängt werden.<sup>42</sup> Damit werden, wenn auch in ungenügender Masse, die ärgsten Missbräuche der politisch bedingten Geldpolitik begrenzt.<sup>43</sup> Wie Max Weber festhielt, ist «jede eine Rechtsordnung garantierende Gewalt vom Einverständnis der zugehörigen Gruppe in ihrer Existenz getragen». Dies gilt auch für das staatliche Geldsystem.<sup>44</sup>

## VI. Was ist Geld? Der Krügerrand-Entscheid des EuGH

- 21 Nussbaum<sup>45</sup> fordert einen einheitlichen Geldbegriff. Die Untersuchung über das Geld dürfe sich nicht lediglich auf die Geldschuld richten. Darauf bezieht sich auch Nussbaums Kritik an Savigny und seiner These der Geldschuld als Geldwertschuld (sog. Kurswerttheorie; vgl. dazu unten sub Rz. 94). Dagegen ist einzuwenden, dass sich die Frage, was Geld sei, immer situationsbedingt stellt. Dabei steht die privat- oder öffentlich-rechtliche Geldschuld naturgemäss im Vordergrund. Die Frage kann sich aber auch in anderem Zusammenhang stellen, wie ein Urteil des EuGH zeigt. Im betreffenden Entscheid des EuGH vom 23.11.1978 i.S. R. v. Thompson et al.<sup>46</sup> stand zur Frage, ob das englische Verbot der Einfuhr von Krügerrand-Goldmünzen und der Ausfuhr von vor dem Jahre 1947 geprägten eng-

41 Peter BERNHOLZ, Währungsordnung und Inflationsneigung, Die Bedeutung unterschiedlicher Währungsordnungen angesichts politisch bedingter Inflationsneigung, in: Victor Vanberg (Hrsg.), Währungsordnung und Inflation, Zum Gedenken an Friedrich A. Lutz, Tübingen 2003, S. 61 ff.

42 Es handelt sich um die Umkehrung des Greshamschen Gesetzes, wonach bei festen Wechselkursen zwischen zwei Geldarten (wie etwa werthaltige Münzen und Banknoten) das schlechte Geld das gute verdrängt. Gutes Geld verdrängt das schlechte dagegen bei flexiblen Wechselkursen zwischen den Geldarten und bei einer hohen Inflation. Diese Umkehrung des Greshamschen Gesetzes wird als «Anti-Greshamsches Gesetz» oder von BERNHOLZ als «Thiersches Gesetz» bezeichnet (nach dem Historiker und späteren Präsidenten Frankreichs, der diesen Vorgang erstmals beschrieb, vgl. Peter BERNHOLZ, Die Bedeutung der Geschichte für die Wirtschaftswissenschaften und der ökonomischen Theorie für die Geschichtsforschung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2005, S. 76 ff., S. 131 ff.; Ders., *Monetary Regimes and Inflation*, Cheltenham UK/Northampton Mass. USA 2003, S. 76 ff.).

43 P. BERNHOLZ, Währungsordnung und Inflationsneigung, op.cit. (Fn. 41), S. 72.

44 Max WEBER, Rechtssoziologie, hrsg. von J. Winkelmann, Neuwied 1960, S. 79 ff.

45 A. NUSSBAUM, op.cit. (Fn. 9), S. 67 ff.

46 EuGH, Urteil vom 23.11.1978 in der Rs. 7/78, Thompson, Slg. 1978, S. 2247 ff.; vgl. für die frühere Rechtsprechung des EuGH: Ulrich EVERLING, Geld und Währung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: Hugo J. Hahn (Hrsg.), Geld und Recht, Baden-Baden 1986, S. 39 ff.

lischen Münzen aus Silberlegierung, die nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel waren, unter Art. 30–37 EGV zulässig sei.

Art. 30 EGV erklärt Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder Beschränkungen für Waren und Güter ausnahmsweise für zulässig, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder anderen ähnlichen Gründen gerechtfertigt sind. Geld im Rechtssinn fällt nicht unter diese Bestimmung, sondern unter die Regeln über den freien Kapital- und Zahlungsverkehr, die keine solchen Einschränkungen erlauben (Art. 56 ff. EGV).

Der Gerichtshof führte zum Krügerrand aus: «Wenn auch zweifelhaft sein kann, ob Krügerrands als gesetzliches Zahlungsmittel zu erachten sind, so ist doch festzustellen, dass diese Münzen auf den Währungsmärkten der Mitgliedstaaten, die den Handel mit ihnen gestalten, als Geld behandelt werden. Ihr Transfer muss folglich als Zahlungsverkehr klassifiziert werden, der nicht unter Art. 30–37 fällt.»

Die in Südafrika geprägten Krügerrands sind im Herkunftsland ein gesetzliches Zahlungsmittel besonderer Art. Die Ausserkurssetzung von Noten und Münzen bedarf eines Staatsaktes. Ein solcher liegt offensichtlich in Südafrika bezüglich des Krügerrands nicht vor. Es besteht zwar kein staatlich festgesetzter Verhältniskurs zur gesetzlichen Währung.<sup>47</sup> Doch werden in Südafrika und anderen Staaten, v.a. Afrikas, die Krügerrands als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung akzeptiert und, wie der EuGH in den Vordergrund stellt, an Währungsmärkten innerhalb der EU als Geld gehandelt.

Die Anerkennung des Krügerrands als Geld (und nicht dessen Klassifizierung als «goods» oder «commodity») erscheint all denjenigen Autoren, die die staatliche Geldtheorie vertreten, als unrichtig.<sup>48</sup> Der deutsche BGH<sup>49</sup> anerkennt zwar, dass der Krügerrand in Südafrika formalrechtlich noch immer gesetzliches Zahlungsmittel sei, doch fehle ihm die Eignung eines solchen, insbesondere, weil er nur gegen ausländische Währung, nicht aber gegen südafrikanische Rands erhältlich sei und der Wert nur anhand des Goldpreises oder des Dollarkurses ermittelt werden könne.<sup>50</sup> Demgegenüber weist, wie ausgeführt, der EuGH darauf hin, dass der Krügerrand an gewissen Währungsmärkten als Geld gehandelt werde. Auch kann über die Eignung einer Münze als gesetzliches Zahlungsmittel nur der Währungsstaat und nicht ein ausländischer Staat bestimmen.

Ob der Krügerrand als «Geld» zu klassifizieren ist, hing für den EuGH im vorliegenden Fall von den Bestimmungen ab, für die sich die Frage stellt, d.h. von

47 MANN/PROCTOR, op.cit. (Fn. 31), 1.44.

48 Vgl. z.B. MANN/PROCTOR, op.cit. (Fn. 31), 1.44: «[...] in any event the wrong test was applied. The wording just quoted virtually amounts to an application of the Societary theory of money [...]».

49 BGH, Beschluss vom 8.12.1983, 1 StR 274–275/83, in: BGHSt 32, 198.

50 Vgl. dazu Hugo J. HAHN, Währungsrecht, München 1990, § 2 Rz. 45 ff.

Art. 30 ff. und 56 ff. EGV. Der EuGH sah im Krügerrand, insbesondere wegen dessen Handel an Währungsmärkten, nicht eine «Sache», die allein wegen des Goldwertes erworben wird, sondern ein Zahlungsmittel. Ob dies richtig war, hängt letztlich davon ab, ob der Krügerrand als Zahlungsmittel zumindest als Ersatz- oder Nebenwährung akzeptiert wird. Man darf davon ausgehen, dass Gläubiger ohne weiteres Krügerrands als Zahlung annehmen. Die Tatsache, dass der Krügerrand in Südafrika nie formell ausser Kraft gesetzt wurde, dürfte die Entscheidung des EuGH wesentlich beeinflusst haben. Dadurch unterscheidet sich der Krügerrand von den im gleichen Entscheid behandelten englischen Silbermünzen, die im Vereinigten Königreich offiziell ausser Kraft gesetzt sind und deshalb den Bestimmungen über den freien Waren- und Güterverkehr unterstellt wurden.<sup>51</sup>

Es ist den Kritikern zuzustimmen, dass die Begründung des EuGH nicht sehr tiefgehend ist. Doch zeigt der Entscheid, dass der Geldbegriff sich immer in Beziehung zu einer konkreten Situation stellt und keine a priori Festlegung oder Definition sich aufdrängt, es sei denn, man lege sich in ungerechtfertigter Weise auf einen engen staatlichen Geldbegriff fest.

## VII. Die Formen des Geldes: Bargeld und Buchgeld

- 22 Die körperliche Erscheinungsform des Geldes ist ohne rechtliche Bedeutung für den Geldbegriff. Geld ist substanzindifferent.<sup>52</sup> Geld ist keine vertretbare Sache, wie F.A. Mann in der 5. Auflage des «Legal Aspect of Money»<sup>53</sup> noch annahm.<sup>54</sup> Doch ist mit R.H. Weber einzuräumen, dass im Geldverkehr die vom Geld ausgeübte Funktion in irgendeiner Form feststellbar sein muss.<sup>55</sup>
- 23 Unsicherheit besteht noch immer, ob das Buchgeld als Geld im Rechtssinn anzuerkennen ist. Damit verbunden ist die Frage, ob sich der Schuldner durch Überweisung des geschuldeten Geldbetrages auf ein Bank- oder Postcheckkonto des

51 Es steht dem Staat oder der Zentralbank frei, bestimmte Münzen oder Banknoten aus dem Verkehr zu ziehen und ihnen die Eigenschaft als «legal tender» abzusprechen. Der Staat oder die Zentralbank ist allerdings verpflichtet, den Umtausch des ausser Kraft gesetzten Geldes innerhalb einer gewissen Zeit in umlauffähiges Geld im gleichen Betrag anzubieten. Ansonsten hätte die Ausserkraftsetzung die Wirkung einer Konfiskation (vgl. dazu A. NUSSBAUM, op.cit. [Fn. 9], S. 36 f.).

52 S. SIMITIS spricht in diesem Zusammenhang von Geld als «Negation der Substanz», op.cit. (Fn. 3), S. 416.

53 Frederick Alexander MANN, *The Legal Aspect of Money*, Fifth Edition, Oxford 1992, S. 13 ff.

54 Vgl. jetzt abweichend MANN/PROCTOR, op.cit. (Fn. 31), 1.28 ff.; über die sachenrechtliche Einordnung des Geldes vgl. unten sub Rz. 169 ff.

55 Vgl. Rolf H. WEBER, *Das Geld in einem sich wandelnden Vermögensrecht*, in: ZSR 1981-I, S. 165 ff., S. 190 f.

Gläubigers auch ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung befreit.

Buchgeld wird wie Sachgeld zu Zahlungszwecken verwendet. Der Giralverkehr, die Überweisung von Konto zu Konto, ist, zumindest bei grösseren Summen, als Normalfall der Erfüllung einer Geldschuld anzusehen. So ist z.B. die Lohntüte, von ganz kurzer Anstellungsdauer oder zur Bezahlung von Schwarzarbeit vielleicht abgesehen, eine historische Reminiszenz. In gewissen Bereichen (wie Steuern und Sozialversicherungen) ist die bargeldlose Zahlung zumindest de facto obligatorisch. Zahlungen im internationalen Verkehr können, von Zwangssituationen abgesehen, nur mittels Banküberweisung oder Check erfolgen. Wie K. Duden<sup>56</sup> zu Recht festhielt, stellen Bank- und Postcheckguthaben heute das eigentliche Geld dar. Die Zentralbanken stellen in aller Regel das Bargeld dem Buchgeld gleich und fassen beide, zusammen mit dem Zentralbankgeld, unter die Geldmenge M1. 24

Das BG über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22.12.1999 nennt als gesetzliche Zahlungsmittel nur die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten und die Sichtguthaben bei der Nationalbank<sup>57</sup>, nicht aber Sichtguthaben bei Banken oder bei der Postfinanz. Dass der Gesetzgeber das Buchgeld der Banken unberücksichtigt liess, mag darauf zurückzuführen sein, dass dieses letztlich immer den Anspruch auf Bargeld beinhaltet. Sichtguthaben bei der Nationalbank, die nur Banken zustehen, können per definitionem immer in Bargeld umgewandelt werden; sie dienen deshalb den Banken als Liquiditätsreserven. Daraus kann aber nicht, wie die herrschende Lehre annimmt, abgeleitet werden, dass eine Kontozahlung nur befreiende Wirkung hat, wenn der Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend auf Barzahlung verzichtet hat.<sup>58</sup> Die herrschende Lehre will eine Ausnahme vom Zustimmungsprinzip höchstens dann anerkennen, wenn eine Barzahlung im Blick auf die Höhe der Geldsumme dem Schuldner nicht zumutbar ist.<sup>59</sup> 25

Der genannten Bestimmung des WZG und ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechten liegt der Gedanke der absoluten Geldhoheit des Staates und der staatlichen 26

56 Konrad DUDEN, *Der Gestaltwandel des Geldes und seine rechtlichen Folgen*, Karlsruhe 1968, S. 8.

57 Zentralbankguthaben werden nur von Banken gehalten (vgl. dazu W. GEBAUER, *op.cit.* [Fn. 10], S. 39).

58 Rolf H. WEBER, *Probleme bei der bargeldlosen Erfüllung von Geldschulden*, in: *SJZ* 78 (1982), S. 137 ff., insb. S. 140 m.w.H.

59 Vgl. MANN/PROCTOR, *op.cit.* (Fn. 31), 1.51 und 1.52.

Kontrolle des Geldvolumens zugrunde.<sup>60</sup> Doch ist «Geld» nicht von der körperlichen Erscheinungsform, sondern durch seine Funktionen geprägt. Dem Gläubiger kommt es, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht darauf an, Geldscheine oder Münzen zu erhalten, sondern darauf, über einen bestimmten Geldwert zu verfügen. Dies wird auch durch Überweisung im Giralverkehr ermöglicht.<sup>61</sup>

Bedeutet Geld Kaufmacht und wird es deshalb Mittler des Güterumlaufes, so kann der Unterschied zwischen «Bargeld» und «Buchgeld» nicht aufrechterhalten werden.<sup>62</sup> Es ist einzuräumen, dass das Buchgeld insofern zum Sachgeld in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, als der Kontoinhaber es in Bargeld umwandeln kann, und dass die rechtliche Einteilung in Geldeinheiten auf der Regelung des Bargeldes beruht. Auch ist das Buchgeld sachbedingt stärker personengebunden und damit weniger abstrakt als das Bargeld. Das Bankgeheimnis vermag die mit der Personenverbundenheit des Buchgeldes verbundenen Gefahren zu mildern, wenn es auch immer mehr relativiert wird. Doch wird durch die Umrechnungsmöglichkeit in Bargeld und die verminderte Abstraktheit des Buchgeldes dessen Eigenschaft als Geld nicht aufgehoben.<sup>63</sup> Sowohl Sach- wie Buchgeld sind Geld im Rechtssinn.<sup>64</sup>

- 27 Angesichts der Tatsache, dass heute die meisten Zahlungen mittels des Giralverkehrs erfolgen, muss die Kontozahlung als gleichwertiges Zahlungsmittel gelten. Dies rechtfertigt sich auch aus rechtlichen Überlegungen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines Girovertrages zwischen dem Überweisenden und seiner Bank mittels Anweisung. Diese ist in dem Sinne abstrakt, als die angewiesene Bank, welche die Anweisung angenommen hat, dem Empfänger weder Einreden aus dem Deckungs- (Anweisender – Angewiesener) noch aus dem Valutaverhältnis (Anweisender – Begünstigter) entgegenhalten kann.<sup>65</sup> Damit kommt

60 S. SIMITIS, *op.cit.* (Fn. 3), S. 425 f.; vgl. auch E. Albisetti et al. (Hrsg.), *Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz*, *op.cit.* (Fn. 17), S. 321, sub «Geldschöpfung».

61 Vgl. MünchKomm-HOLCH, N 3 zu § 91 BGB.

62 S. SIMITIS, *op.cit.* (Fn. 3), S. 429; R.H. WEBER, *Probleme bei der bargeldlosen Erfüllung von Geldschulden*, *op.cit.* (Fn. 58), S. 140.

63 S. SIMITIS, *op.cit.* (Fn. 3), S. 433 f.

64 Nach Staudinger/SCHMIDT, Vorbem. zu §§ 244 ff., N A9 kann Giralgeld «innerhalb des institutionellen Geldbegriffs Geldfunktionen erfüllen, ohne jedoch Geld im gegenständlichen Sinn zu sein». Dieser Meinung ist anzufügen, dass durch die Umwandlung des Giralgeldes in «gegenständliches Geld» der Unterschied weitgehend aufgehoben wird.

65 Art. 468 Abs. 1 OR, vgl. z.B. BGE 124 III 253: Selbst die Sittenwidrigkeit im Valutaverhältnis (in casu Bestechung) mag auf das Deckungsverhältnis nicht durchzuschlagen. Eine entsprechende Einrede der Überweisenden bleibt als *exceptio de iure tertii* wirkungslos. Art. 66 OR (Ausschluss des Bereicherungsanspruchs) vermag vertraglich begründete Ansprüche nicht zu derogieren.

die Banküberweisung einer Barzahlung weitgehend gleich.<sup>66</sup> Das Erfordernis der zumindest stillschweigenden Zustimmung des Gläubigers ist, wie auch die Praxis zeigt, reine Fiktion. Die stillschweigende Zustimmung des Gläubigers wird regelmässig angenommen, sofern der Gläubiger nicht Barzahlung verlangt. Dies trifft nicht nur für Zahlungen im kaufmännischen Verkehr zu.<sup>67</sup> Die Konsequenz ist notwendigerweise der Annahmepflicht des Gläubigers bei Kontoüberweisung. Die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 präzisieren in Art. 6.1.8(1): «Unless the obligee has indicated a particular account, payment may be made by a transfer to any of the financial institutions in which the obligee has made it known that it has an account».

Wie es auch in den UNIDROIT Principles zum Ausdruck gelangt, muss zur befreienden Wirkung der Überweisung genügen, dass der Gläubiger über ein dem Schuldner bekanntes Bank- oder Postcheckkonto verfügt und der Gläubiger nicht ausdrücklich Barzahlung verlangt.<sup>68</sup> Entscheidend ist, dass der Gläubiger über den Geldwert frei verfügen kann. Dies wird in aller Regel sowohl durch die Übergabe von Banknoten wie durch die Überweisung auf ein Bankkonto bewirkt.<sup>69</sup>

Die mit der bargeldlosen Zahlung verbundene Gefahr einer Fehlübertragung trägt grundsätzlich der Schuldner bis zum Eintritt in den Einflussbereich der Bank des Gläubigers. Eine Fehlbuchung der Gläubigerbank dagegen geht zulasten des Gläubigers. Vorbehalten bleibt die Haftung der eingeschalteten Bank, soweit diese die Verantwortung für die Fehlbuchung trägt (vgl. unten § 13 sub Rz. 326 ff.).<sup>70</sup>

Die Gegner der hier vertretenen Auffassung legen besonderen Wert auf den 28  
Umstand, dass eine Gutschrift auf einem Bankkonto nur eine Forderung gegenüber der Bank beinhaltet, belastet mit dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bank. Auch müsse der Kontoinhaber damit rechnen, dass die Bank ein Konto mit Aktivsaldo mit einem Konto mit Passivsaldo verrechne oder dass das Konto von

66 Ebenso Stefan KRAMER, Rechtsprobleme des Interbanken-Zahlungsverkehrs, Diss. Zürich 2005, S. 43.

67 So auch S. SIMITIS, op.cit. (Fn. 3), S. 450 f. Auch das Bundesgericht erblickt in der Eröffnung und Unterhaltung eines Bank- oder Postkontos durch den Gläubiger dessen stillschweigende Zustimmung zur Giralzahlung (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 7.11.1996, in: SemJud 119 [1997], S. 253).

68 R.H. WEBER, Probleme bei der bargeldlosen Erfüllung von Geldschulden, op.cit. (Fn. 58), S. 140.

69 MünchKomm-GRUNDMANN, N 10 ff. zu § 245 BGB weist zu Recht auf die Begriffsproblematik beim Geld hin. Er hält es für notwendig, das Buchgeld auch in den rechtlichen Geldbegriff zu integrieren.

70 Vgl. dazu R.H. WEBER, Probleme bei der bargeldlosen Erfüllung von Geldschulden, op.cit. (Fn. 58), S. 144.

einem Gläubiger verarrestiert werde.<sup>71</sup> Diesen Risiken stehen beim Bargeld andere Risiken gegenüber. Zu denken ist etwa an den Erhalt von Falschgeld oder den Verlust durch Diebstahl. Es ist einzuräumen, dass das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bank insgesamt schwerer wiegt als die mit dem Bargeld verbundenen Risiken, vor allem auch, weil es bei Zahlungsunfähigkeit der Bank um wesentlich grössere Beträge geht. Doch wird das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bank von den Verkehrsteilnehmern offensichtlich hingenommen. Auch das als Zahlung empfangene Bargeld wird in aller Regel vom Empfänger nicht gehortet, sondern auf die Bank gebracht. Dabei besteht bei Bezahlung hoher Barbeträge immer auch der Verdacht der Geldwäscherei. Allerdings wird man dann, wenn der Schuldner von der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Bank weiss, eine befreiende Wirkung der Banküberweisung nur annehmen dürfen, wenn der Gläubiger dieser ausdrücklich zustimmt. Dies ergibt sich aus den gegenseitigen Sorgfaltspflichten der Parteien.

- 29 Man wird dem Gläubiger das Recht vorbehalten, Barzahlung zu verlangen. Ob dieses Recht, wie J. Staughton im Fall *Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co.*<sup>72</sup> vertrat, ein «fundamental right» sei, ist fraglich. Dem Beharren auf Barzahlung muss der Schuldner jedenfalls dann nicht Folge leisten, wenn diese Rechtsausübung vexatorisch erscheint, was bei grösseren Beträgen in der Regel der Fall sein wird. Dagegen hat sich der Schuldner nicht darum zu kümmern, aus welchem Grund Barzahlung verlangt wird. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z.B. Bestimmungen über Geldwäscherei.
- 30 Neben dem Bar- und Giralgeld besteht eine dritte, relative neue Erscheinungsform des Geldes: das sog. elektronische Geld oder E-Geld.<sup>73</sup> Das E-Geld kann abstrakt definiert werden als «a stored value or prepaid product in which a record of the funds or value available to the consumer for multipurpose use is stored on an electronic device in the consumer's possession»,<sup>74</sup> wobei sich noch keine einheitliche Definition durchgesetzt hat.<sup>75</sup> Allgemein kann festgehalten werden, dass die digi-

71 Vgl. insbesondere Mario GIOVANOLI, Buchgeld-Zentralbankengeld: Einheit und Vielfalt im Geldbegriff, in: Ivo Schwander/Bruno Gehrig (Hrsg.), *Banken und Bankrecht im Wandel*, FS für Beat Kleiner, Zürich 1993, S. 87 ff.

72 [1989] QB 728, S. 764; vgl. dazu unten sub Rz. 61.

73 Vgl. zum elektronischen Geld die eingehende Studie von Rolf H. WEBER, *Elektronisches Geld*, Zürich 1999.

74 Bank for International Settlements, *Survey of Developments in Electronic Money and Interest and Mobile Payments*, Committee on Payment and Settlement Systems, Basel 2004, S. 2, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/cpss62.pdf>, zuletzt besucht 14.8.2009.

75 In Art. 1 Abs. 3 der E-Geld-Institut-Richtlinie (Richtlinie [EG] 2000/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39 ff.) wird E-Geld definiert als

tale Speicherung von (Geld-)Werten das zentrale Wesensmerkmal des E-Geldes darstellt.<sup>76</sup> Vereinfacht formuliert werden beim E-Geld digitale Münzen ausgetauscht; es wird bei der Übertragung von E-Geld lediglich eine reine Information übermittelt.<sup>77</sup> Nicht als E-Geld klassifiziert werden die «traditionellen» elektronischen Zahlungsmechanismen, mit welchen mittels Belastung und Gutschrift auf verschiedenen Bankkonti bewirkt werden.<sup>78,79</sup> So sind EC- oder Kreditkarten kein E-Geld, da auf solchen Karten keine Werteinheiten gespeichert sind; sie dienen als «effiziente Zugriffsmöglichkeit auf Buchgeld» (sog. access products).<sup>80,81</sup> Im Übrigen kann nicht jede in digitaler Form gespeicherte Werteinheit als E-Geld qualifiziert werden. Vorausgesetzt ist vielmehr, dass der digitale Wertträger allgemein zu Zahlungszwecken akzeptiert wird; deshalb werden z.B. Telefon- oder Kopierkarten nicht als E-Geld qualifiziert (sog. single-purpose prepaid card).<sup>82</sup> Das elektronische Geld wird nach Art des Speichermediums in hardware- und softwarebasiertes E-Geld unterteilt.<sup>83</sup>

Mit hardwarebasiert ist gemeint, dass eine Chipkarte mit einem bestimmten Wert geladen wird und von dieser anschliessend Beträge abgebucht werden (sog. elektronisches Portemonnaie oder multi-purpose prepaid card).<sup>84</sup> Um Missbräuchen vorzubeugen, sind die Chipkarte, bzw. der sich darauf befindende Zähler, so konzipiert, dass sie nur in einem bestimmten Verfahren verändert werden können.<sup>85</sup> Man spricht deshalb auch von Wertkartensystemen «mit sicherem Zähler».<sup>86</sup> Hard-

---

«monetäre Wert in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, der i) auf einem Datenträger gespeichert ist, ii) gegen Entgegennahme einer Geldbetrags ausgegeben wird, dessen Wert nicht geringer ist als der ausgegebene monetäre Wert, iii) von anderen Unternehmen als der ausgebenden Stelle als Zahlungsmittel akzeptiert wird.»

76 Rolf H. WEBER, E-Commerce und Recht, Zürich 2001, S. 574.

77 R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 574.

78 R.H. WEBER (E-Commerce und Recht, op.cit. [Fn. 76], S. 573) unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einem weiteren Begriff des elektronischen Geldes und dem elektronischen Geld im engeren Sinne. Im weiteren Sinn umfasse der Begriff auch die «traditionellen» elektronischen Mechanismen, im engeren Sinn jedoch nur die digital gespeicherten Werteinheiten.

79 R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 51 ff.

80 W. GEBAUER, op.cit. (Fn. 10), S. 34 f.

81 Bank for International Settlements, Survey of Developments in Electronic Money and Interest and Mobile Payments, Committee on Payment and Settlement Systems, op.cit. (Fn. 74), S. 2.

82 W. GEBAUER, op.cit. (Fn. 10), S. 35.

83 Weitere Unterscheidungen können nach dem Zeitpunkt der Zahlung (z.B. pre-paid, post-paid, pay now) oder nach der Art der Abwicklung der Geldtransaktion (online, offline) getroffen werden. Dazu R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 573.

84 R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 75 ff.

85 R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 577.

86 R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 75.

warebasiertes E-Geld soll vor allem dazu dienen, kleinere Transaktionen, vor allem alltägliche Konsumtransaktionen, zu beschleunigen und zu vereinfachen.<sup>87</sup> Als Beispiel kann die in der Schweiz von den Schweizer Banken angebotene CASH-Karte angeführt werden.<sup>88,89</sup> Diese Karte wurde 1997 von der Europay Switzerland AG (jetzt: SIX Multipay AG) in der Schweiz auf den Markt gebracht und stellt eine Erweiterung der EC-Karte dar.<sup>90</sup> Die CASH-Karte kann an einem Geldautomaten bis zum Betrag von CHF 300.– aufgeladen und anschliessend zur Bezahlung von kleinen Beträgen eingesetzt werden.<sup>91</sup> Im Einzelnen geschieht dies wie folgt: der Karteninhaber ladet einen bestimmten Betrag auf seine CASH-Karte. Der Betrag wird seinem Konto belastet und einer einfachen Gesellschaft, bestehend aus den teilnehmenden Kreditinstituten (sog. Cash-Pool), gutgeschrieben.<sup>92</sup> Der Karteninhaber kann die Karte bei allen Händlern, welche am CASH-System teilnehmen und über ein entsprechendes Gerät verfügen (CASH-Terminal), zur Bezahlung verwenden. Bei Bezahlung wird der entsprechende Betrag von der Karte abgebucht und in digitaler Form im CASH-Terminal des Händlers gespeichert.<sup>93</sup> Im Anschluss muss der Händler innerhalb von 30 Tagen diese Daten an die SIX Multipay AG übermitteln; diese belastet das Konto des Cash-Pools und schreibt dem Händler den Betrag gut.<sup>94</sup> Zur Bezahlung mit der CASH-Karte muss sich der Karteninhaber nicht mittels Eingabe eines Geheimcodes (Personal Identification Number, PIN) identifizieren. Dies bringt den Vorteil, dass die Transaktion in der Regel schneller abgewickelt werden kann. Damit verbunden ist jedoch auch das Risiko, dass, im Fall des Kartenverlusts oder -diebstahls, der unrechtmässige Inhaber den auf der Karte befindlichen Betrag ohne weiteres für sich beanspruchen kann.<sup>95</sup> Weitere Beispiele aus dem Ausland sind die Mondex-Smartcards (England), die GeldKarte (Deutschland) und das PROTON-System (Belgien).<sup>96</sup> Anzumerken bleibt, dass in der Schweiz trotz der hohen Anzahl an Karten im Umlauf

87 Bank for International Settlements, Survey of Developments in Electronic Money and Interest and Mobile Payments, Committee on Payment and Settlement Systems, op.cit. (Fn. 74), S. 2

88 R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 578.

89 Die Postfinance gibt seit Mitte 2009 keine CASH-Karten mehr heraus.

90 R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 75 f.

91 R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 75 f.

92 Jaques F. BISCHOFF, Das Wertkartensystem CASH, in: Fritz Klein/Klaus Spremann (Hrsg.), Telegeld, Zürich 1998, S. 149 ff., S. 157 ff.; Marc IYNEDJIAN, La monnaie électronique, Quelques aspects juridiques, in: SZW 2000, S. 169 ff., S. 170.

93 M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 170.

94 M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 170.

95 R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 579.

96 Vgl. auch die Zusammenstellung in: Bank for International Settlements, Survey of Developments in Electronic Money and Interest and Mobile Payments, Committee on Payment and Settlement Systems, op.cit. (Fn. 74), S. 183 ff.

(im September 2003 um die 3,5 Mio. CASH-Karten)<sup>97</sup> das CASH-Kartensystem kaum verwendet wird.

Beim softwarebasierten E-Geld (auch: netzwerkbasierendes E-Geld, digital cash, Cybercash) wird der Geldwert mittels eines dafür konzipierten Computerprogramms («Software») auf einen Datenträger, z.B. eine Festplatte, gespeichert. Im Einzelnen existieren hierfür verschiedene Verfahren und Ansätze.<sup>98</sup> Entscheidend ist, dass am Ende des Vorgangs ein Geldwert in digitaler Form, also in Form einer beliebigen Zahlenreihenfolge, auf einen in der Regel nicht besonders gegen Zugriff geschützten Datenträger gespeichert wird.<sup>99</sup> So kann im Prinzip jeder persönliche Computer als Medium fungieren. Die «digitale Münze» ist jedoch durch kryptographische Verschlüsselung gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Einmal erstellt, kann diese über Datenleitungen übertragen werden (z.B. per E-Mail).<sup>100</sup> Diese Form von E-Geld soll insbesondere die Vornahme von Zahlungen im Internet erleichtern.<sup>101</sup> Als potentielle Vorteile dieses Systems werden die verhältnismässig tiefen Transaktionskosten sowie eine erhöhte Anonymität aufgeführt.<sup>102</sup> In der Schweiz wurde unter dem Namen ecash im Juni 1998 ein auf virtuellen Münzen basierendes System eingeführt; das Projekt wurde allerdings nach kurzer Zeit schon wieder eingestellt.<sup>103</sup>

Die Einführung und Verbreitung des E-Gelds wirft eine Reihe von rechtlichen und monetären Fragen auf.<sup>104</sup> Dazu gehören u.a.: die Aufsicht über sog. E-Geld-

97 Bank for International Settlements, Survey of Developments in Electronic Money and Interest and Mobile Payments, Committee on Payment and Settlement Systems, op.cit. (Fn. 74), S. 200.

98 R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 574 f.

99 M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 170.

100 Zum ecash-System: M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 170 f.; R.H. WEBER, E-Commerce und Recht, op.cit. (Fn. 76), S. 575 f.

101 M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 169.

102 Marco MINUZ, Geld und Geldpolitik im Zeitalter virtueller Realitäten, in: Fritz Klein/Klaus Spremann (Hrsg.), Telegeld, Zürich 1998, S. 33 ff., S. 34 f.

103 Vgl. Michael KUNZ, «Neue Bezahlverfahren für das Internet», NZZ vom 29.7.2004, Nr. 174, S. 25; M. IYNEDJIAN, op.cit. (Fn. 92), S. 170 f.; R.H. WEBER, Elektronisches Geld, op.cit. (Fn. 73), S. 69 ff.

104 Vgl. Bradley CRAWFORD/Barry SOOKMAN, Electronic Money: A North American Perspective, in: Mario Giovanoli (Hrsg.), International Monetary Law, Oxford 2000, S. 371 ff.; European Central Bank, Report on Electronic Money, Frankfurt a.M. 1998, abrufbar unter <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/emoneyen.pdf>, zuletzt besucht 14.8.2009.

Institute,<sup>105</sup> der Einfluss des E-Gelds auf die Rolle der Zentralbank,<sup>106</sup> die Sicherheit der jeweiligen Zahlungsmethode, das Verhältnis des E-Gelds zur staatlichen Währung sowie die Verhinderung von Missbrauch für kriminelle Zwecke (insb. Geldwäscherei, Fälschung).

- 34 Insbesondere ist unklar, ob E-Geld als Geld im Rechtssinn zu qualifizieren ist. Es ist ein Wertzeichen und beinhaltet einen Wertgehalt, der zu Zahlungszwecken verwendet werden kann. Doch gehört wesentlich zum Geldbegriff, dass das Wertzeichen in einer Rechtsgemeinschaft allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Ohne Zweifel besteht kein Annahmepflicht für E-Geld (vgl. Art. 3 WZG). Es ist insoweit als privates Geld zu qualifizieren.<sup>107</sup> Allerdings kann das E-Geld freiwillig als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung anerkannt werden. Hierzu bedarf es einer Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner, die beide über die erforderlichen technischen Mittel verfügen.
- 35 Die Zahlung einer Schuld kann letztlich nur über die staatliche Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Zur Zwangsvollstreckung in der Schweiz bedarf es immer der Umrechnung der E-Geldforderung in Schweizerwährung. Das Zahlungsangebot in E-Geld beinhaltet, wie etwa beim WIR-Geld, nur einen Zahlungsversuch (*datio solvendi causa*).
- 36 Beim heutigen Stand der Entwicklung ist E-Geld zwar ein vom staatlichen Geld und vom Giralgeld unterschiedliches Wertzeichen, aber es erfüllt noch nicht die Anforderungen, die zur Anerkennung als Geld im Rechtssinn erforderlich sind, weil es kein allgemein anerkanntes Zahlungsmittel ist.
- 37 Die Ausgabeinstitutionen für E-Geld unterstehen der Kontrolle durch die Schweizerische Nationalbank. Gemäss Art. 17 Abs. 2 NBG kann die Nationalbank durch

---

105 Vgl. zur Aufsicht über E-Geld-Institute im EU-Raum die Richtlinie (EG) 2000/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39 ff.; Richtlinie (EG) 2000/28 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 zur Änderung der Richtlinie 2000/12 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; dazu Phoebus ATHANASSIOU/Natalia MAS-GUIX, *Electronic Money Institutions*, ECB Legal Working Paper Series No. 7, July 2008, European Central Bank 2008, abrufbar unter <http://www.ecb.int/pub/pdf/scplps/ecblwp7.pdf>, zuletzt besucht 14.8.2009.

106 Die theoretische Konstellation einer vollständigen Verdrängung der staatlichen Währung durch E-Geld hätte u.U. zur Folge, dass die Zentralbank ihren Einfluss über die Geld- und Währungspolitik verlieren würde; vgl. Marco ARNONE/Luca BANDIERA, *Monetary Policy, Monetary Areas and Financial Development with Electronic Money*, IMF Working Paper WP/04/122, International Monetary Fund 2004, S. 13 ff., abrufbar unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2004/wp04122.pdf>, zuletzt besucht 14.8.2009.

107 Vgl. dazu unten sub Rz. 38 ff.

Verordnung die Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht<sup>108</sup> unterstellen, um damit die Nachfrage dieser Emittenten nach Notenbankgeld zu erfassen und zu kontrollieren. Allerdings wäre diese Massnahme erst erforderlich, wenn eine Überemission von E-Geld erfolgen würde mit der Folge eines Rückganges der Nachfrage an Zentralbankgeld. Eine übermässige private Geldschöpfung könnte die Geldpolitik der Nationalbank gefährden.<sup>109</sup> Die SNB ist verantwortlich für die Systemüberwachung, vor allem für die monetären Auswirkungen des E-Geldes. Die FINMA ist dagegen zuständig für die Aufsicht über die einzelnen Betreiber und/oder deren Teilnehmer.<sup>110</sup>

### VIII. Staatliches und «privates» Geld

Der Staat resp. seine Zentralbank als Inhaber des Monopols der Notenausgabe wird in der Regel für die Inflation und die schwankenden Wechselkurse verantwortlich gemacht. Die mangelnde Stabilität der Kaufkraft staatlichen Geldes seit Aufgabe des klassischen Goldstandards wird oft der falschen Geldpolitik der Staaten und ihrer Zentralbanken zur Last gelegt.<sup>111</sup> Als Antwort wird immer wieder von Ökonomen die Einführung «privaten», von staatlichen Instanzen unabhängigen Geldes vorgeschlagen.<sup>112</sup> Dieses müsste allerdings zur Erhaltung des Geldwertes in einem Realwert, wie z.B. Edelmetall- oder Warenstandards (bestimmte Ware oder Warenkorb), verankert sein.<sup>113</sup> Voraussetzung für die Einführung «privaten» Geldes als Ersatz des staatlichen Geldes oder als Nebengeld wäre die Bereitschaft der

108 Vgl. zur Mindestreservepflicht unten sub Rz. 222.

109 Botschaft über die Revision des Nationalbankgesetzes vom 26.6.2002, BBl 2002 6097 ff., sub 1.5.6.5.2.

110 Botschaft über die Revision des Nationalbankgesetzes vom 26.6.2002, op.cit (Fn. 109), sub 1.5.6.6.2.

111 Vgl. z.B. Murray Newton ROTHBARD, Das Schein-Geld-System, 2. Aufl., München 2005, deutsche Übersetzung der Originalausgabe: «What has Government Done to Our Money», 4. Aufl., Auburn 1990, mit Nachwort von J.G. Hülsmann.

112 F.A. Hayek, Benjamin Klein und Robert Hall prüfen die Einführung «privaten» Geldes auf der Basis eines Warenstandards (Gold, bestimmte Ware oder Warenkorb) (P. BERNHOLZ, Währungsordnung und Inflationsneigung, op.cit. [Fn. 41], S. 74 ff.). Die «Denationalisation of Money» (so der Originaltitel des Werkes von F.A. HAYEK, erschienen: London 1976 [deutsche Übersetzung: Entnationalisierung des Geldes, eine Analyse der Theorie und Praxis konkurrierender Umlaufmittel, Walter Eucken Institut, Wirtschaftswissenschaftliche und Wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, Bd. 13, Tübingen 1977]) wurde v.a. zum Ersatz der inflationsbegünstigenden Geldpolitik des Staates vorgeschlagen, wobei allerdings P. BERNHOLZ (Währungsordnung und Inflationsneigung, op.cit. [Fn. 41], S. 75) mit Recht darauf hinweist, dass ein reines Kreditgeld ohne Verankerung in einem Realwert ebenso instabil wäre wie das staatliche Geld.

113 Vgl. dazu P. BERNHOLZ, Währungsordnung und Inflationsneigung, op.cit. (Fn. 41), S. 74 ff.

Gesellschaft, solches Geld als Zahlungsmittel zu akzeptieren, was nur bei schwindender Kaufkraft des staatlichen Geldes und bei gleichzeitig erhöhtem Vertrauen auf die Stabilität des privaten Geldes denkbar ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass privates Geld als Nebengeld zur staatlichen Währung ohne Festlegung einer festen Parität immer starken Wertschwankungen ausgesetzt wäre. Zu erinnern ist, dass in der Schweiz bis zur gesetzlichen Einführung des 1891 vom Stimmvolk akzeptierten staatlichen Notenmonopols im Jahre 1905 (erstes Gesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6.10.1905<sup>114</sup>; Art. 39 aBV) nicht der Staat, sondern Privatbanken (sog. Emissionsbanken) Banknoten ausgegeben hatten, und dies obwohl im Jahre 1850 der Franken als Landeswährung eingeführt wurde.<sup>115</sup> Die Banken schlossen sich 1876 zu einem Konkordat zusammen. Die privaten Banknoten beruhten auf der zumindest teilweisen Golddeckung und der Einlösungspflicht der Banken. Der dezentralisierten Notenausgabe wurde entgegen gehalten, sie verhindere eine einheitliche Währungspolitik und den Noten mangle die notwendige Elastizität.<sup>116</sup>

Eine Umstellung auf «privates» Geld als Ersatz für das «staatliche» Geld ist und bleibt utopisch, solange das mit Annahmewang ausgestattete staatliche Geld all-

114 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6.10.1905, AS 22 47.

115 Bis 1850 war das Münzwesen der Schweiz von einer ausserordentlich grossen Währungsvielfalt geprägt. Zwar war in der Helvetischen Republik (1798–1803) versucht worden, auf der Basis des Berner Münzfusses eine einheitliche Schweizerwährung zu schaffen, dieses Vorhaben scheiterte jedoch, nicht zuletzt an Edelmetallmangel. Mit der Mediation (1803–1813) ging die Münzhoheit zurück auf die Kantone (vgl. aber Mediationsakte von 1803, Zwanzigstes Kapitel, Art. 7 [«Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.»]). Obwohl die Tagsatzung versuchte, einen einheitlichen Münzfuss festzulegen, bestand bis 1848 ein regelrechtes Münzchaos. Es sollen in dieser Zeit über 8000 Münzsorten von 79 verschiedenen Ausgabestellen (Kantone, Städte, weltliche und geistliche Fürsten) herausgegeben worden sein. Durch die Bundesverfassung von 1848 (Art. 36) wurde der Münzprägung in den Kantonen ein Ende gesetzt und das Münzregal dem Bund übertragen. Von seiner Kompetenz machte der Bund mit dem ersten eidgenössischen Münzgesetz vom 7.5.1850 Gebrauch (Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7.5.1850, AS 1 305). Dieses führte eine Silberwährung mit der Einheit Franken ein (vgl. Art. 1 des Münzgesetzes vom 7.5.1850: «Fünf Grammen Silber, neun Zehnthelle [9/10] fein, machen die Schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.»). Die Münzen wurden zunächst in Paris und Strassburg geprägt; erst 1855 wurde die ehemalige Berner Münzstätte als Eidgenössische Münzstätte in Betrieb genommen. E. Albisetti et al. (Hrsg.), *Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz*, op.cit. (Fn. 17), S. 491 ff., sub «Münzwesen der Schweiz bis 1850» (Ueli FRIEDLÄNDER), S. 491, sub «Münzregal» (Oswald PUGIN), S. 495 ff., sub «Münzwesen der Schweiz seit 1850» (Eduard KELLENBERGER/Walter EGGENSCHWILER).

116 Vgl. E. Albisetti et al. (Hrsg.), *Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz*, op.cit. (Fn. 17), S. 111, sub «Banknoten» (Valentin ZUMWALD).

gemein akzeptiert wird und das Vertrauen in die Kaufkraft besteht. Wo allerdings diese Voraussetzungen fehlen, kann die angedeutete Substitution des staatlichen Geldes durch privates oder werthaltiges ausländisches Geld eintreten. Anzumerken ist, dass das Buchgeld deshalb nicht privates Geld ist, weil der Kontoinhaber immer das durchsetzbare Recht behält, das Buchgeld in staatliches Notengeld umzuwandeln.

Es ist möglich, dass auch in einem stabilen Währungsgebiet «privates» Geld im Umlauf ist. Zu verweisen ist etwa auf das WIR-Geld in der Schweiz. Die Annahme solchen Geldes beruht auf vertraglicher, gesellschafts- oder genossenschaftsrechtlicher Grundlage. Das Bundesgericht hat in BGE 95 II 178 und 102 II 340 festgehalten, dass WIR-Buchungsaufträge nur Leistungen zahlungshalber sind und der Gläubiger deshalb auf Zahlung in gesetzlicher Währung bestehen kann, wenn die WIR-Genossenschaft dem Buchungsauftrag nicht Folge leistet.<sup>117</sup> 39

In vielen Ländern bestehen neben der staatlich emittierten Währung regionale Komplementärwährungen, meist in Form von Scheinen oder Münzen. Diese werden in einem regional begrenzten Gebiet als Zahlungsmittel akzeptiert, teilweise nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums (z.B. für die Dauer eines Stadtfests). Beispiele hierfür sind die «Tiroler Stunde», der «Bethel-Euro» oder der «Vorarlberger Talent». Oftmals werden solche Komplementärwährungen mit dem Ziel eingeführt, die regionale Wirtschaft zu fördern, u.a. dadurch, dass bei Bezahlung in der Komplementärwährung ein Rabatt gewährt wird (so beim Bethel-Geld: 100 Euro können gegen 105 Bethel-Euro eingetauscht werden).<sup>118</sup> Komplementärwährungen sind nur dann als Geld im Rechtssinn zu qualifizieren, wenn sie in einem Gebiet allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert werden. 40

## IX. Die Banknote ohne realen Substanzwert

Der Inhaber einer Banknote hatte lange Zeit das Recht, diese bei der herausgebenden Bank in Gold- oder Silbermünzen zum Nennwert («at face value») oder in Gold- oder Silberbarren zu einem fixierten Preis umzutauschen (Gold- bzw. Silberparität).<sup>119</sup> Dies setzte voraus, dass Banknoten durch Gold oder Silber gedeckt waren (Gold- oder Silberdeckung). Die Konvertibilität der Banknoten in Edelmetall bestand z.B. in England aufgrund des Bank of England Act 1833<sup>120</sup>, 41

117 BK-WEBER, N 53 ff. zu Art. 84 OR.

118 Vgl. dazu Margrit KENNEDY/Bernard LIETAER, *Regionalwährungen*, 2. Aufl., München 2004, S. 231 ff.

119 Vgl. zur Entstehung des Papiergeldes H.J. HAHN, *op.cit.* (Fn. 50), S. 3 ff.

120 Bank of England Act, 3 & 4 Will. 4, c. 98.

abgeändert durch den Gold Standard Act 1925<sup>121</sup>, der die Pflicht zum Umtausch in Goldmünzen aufhob und nur die Pflicht zum Umtausch in Goldbarren zu einem vorbestimmten Preis vorsah. Der Gold Standard (Amendment) Act 1931<sup>122</sup> hob die Konvertibilität insgesamt auf. Die USA folgten 1933.<sup>123</sup>

Länger dauerte die Konvertibilität, jedenfalls nach den gesetzlichen Grundlagen, in der Schweiz. Das Recht auf Umtausch der Banknoten in Gold wurde erst durch den Bundesratsbeschluss vom 29.6.1954<sup>124</sup> formell aufgehoben. De facto bestand die Konvertibilität allerdings nur während relativ kurzer Perioden (1907–1914, 1930–1936). Die Golddeckung des Schweizer Frankens war bis zum Erlass der neuen Bundesverfassung 1999, des neuen NBG (2002) und des BG vom 22.12.1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) gesetzlich vorgeschrieben. Die Bundesverfassung von 1874, in der Fassung vom 21. Juni 1951, sah in Art. 39 Abs. 7 vor, dass die ausgegebenen Banknoten «durch Gold und kurzfristige Anlagen» gedeckt sein müssen.

International wurde die Demonetisierung des Goldes mit der Einführung von Art. IV Abschnitt 2(b) des IMF Übereinkommens im Jahre 1978 endgültig vollzogen (vgl. dazu unten sub Rz. 156 ff.): Den Mitgliedstaaten wurde verboten, den Wert ihrer Währung in Gold festzulegen. Mit dem Beitritt der Schweiz zum IMF wurde im Prinzip auch die Golddeckung des Schweizer Frankens hinfällig. Der IMF-Bestimmung zum Trotz enthält die geltende Bundesverfassung von 1999 die Bestimmung, dass ein Teil der Währungsreserven in Gold gehalten werden muss (Art. 99 Abs. 3 BV). Damit kommt das wohl nicht gänzlich unberechtigte Vertrauen der Schweiz in das Gold als Element der Währungssicherung zum Ausdruck.<sup>125</sup>

121 Gold Standard Act, 15 & 16 Geo. 5, c. 29.

122 Gold Standard (Amendment) Act, 21 & 22 Geo. 5, c. 46.

123 Vgl. House Joint Resolution 192, 73d Congress, Sess. I, Ch. 48, June 5, 1933 (Pub. Res., No. 10): «(...) Now, therefore, be it Resolved by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That (a) every provision contained in or made with respect to any obligation which purports to give the obligee a right to require payment in gold or a particular kind of coin or currency, or in an amount in money of the United States measured thereby, is declared to be against public policy; and no such provision shall be contained in or made with respect to any obligation hereafter incurred (...).»

124 Bundesratsbeschluss betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten und die Aufhebung ihrer Einlösung in Gold vom 29.6.1954, AS 1954 654.

125 Über die Vor- und Nachteile der Golddeckung vgl. die Sammlung von Aufsätzen in: Barry Eichengreen/Marc Flandreau (Hrsg.), *The Gold Standard in Theory and History*, 2. Aufl., London/New York 1997.

Seit ihrer Loslösung von werthaltigen Metallen (Gold und Silber) haben die Banknoten keinen realen Substanzwert mehr.<sup>126</sup> Die Banknote verkörpert nicht mehr ein Recht gegenüber der Ausgabestelle auf Umtausch in Edelmetall und hat damit in Beziehung zum Herausgeber ihren schuldrechtlichen Charakter verloren. Das Geld ist zum «Zeichengeld» geworden. Mit der Aufgabe der Golddeckung hat der Besitzer oder Eigentümer einer Banknote keine Gewissheit, ob der Staat oder seine Zentralbank die von ihm ausgegebenen Banknoten adäquat mit Gold-, Silber- oder anderen Werten wie insbesondere Devisen abdeckt und über einen Gegenwert zum ausgegebenen Geld verfügt. Die Banknote ist somit kein Wertpapier mehr, sondern lediglich ein staatlich ausgegebenes, umlauffähiges Wertzeichen<sup>127</sup>, allerdings verbunden mit dem staatlich verordneten Annahmewang. Durch die Wertlosigkeit der Banknote als Papier ist sie abstrakt geworden. Die Werthaltigkeit der Banknote beruht deshalb auf der staatlichen Bezeichnung als Zahlungsmittel, letztlich auf dem Vertrauen in die Akzeptanz der Banknote als «legal tender» und damit auf ihre Kaufkraft.<sup>128</sup> Die von Juristen und Ökonomen bisweilen verwendete Kennzeichnung der Banknote als «zinsloser Kredit» an den Staat vermag rechtlich nicht zu überzeugen.<sup>129</sup> Ein Kredit ist rechtlich dadurch gekennzeichnet, dass er zurückzuzahlen ist. Eine irgendwie geartete Rückzahlungsverpflichtung hat der Staat jedoch gerade nicht. Letztlich kann die Banknote (ohne Einlöschungspflicht) nur als kraft der Währungssouveränität des Staates ausgegebenes Wertzeichen mit Annahmewang bezeichnet werden.

War bei der Ausgabe der Assignaten im 18. Jahrhundert noch das Bedürfnis vorhanden, nach einer Deckung zu suchen – nämlich «the good soil of France»<sup>130</sup>,

126 Wie schon Georg SIMMEL in seinem berühmten Werk «Philosophie des Geldes», Leipzig 1900, S. 163, festgehalten hat, ist der Stoffwert des Geldes (z.B. der Gold- oder Silbergehalt) für den Geldbegriff nicht bestimmend. Entscheidend ist vielmehr die Akzeptanz oder Geldeinheit als Tauschmittel gegen Waren oder Dienstleistungen. Im Vordergrund steht die Funktionsbedeutung des Geldes. Dieses ist ein absolutes «Abstraktum über allen konkreten Gütern».

127 BSK OR I-LEU, N 2 zu Art. 84 OR; MANN/PROCTOR (op.cit. [Fn. 31], 1.56) qualifizieren allerdings für das englische Recht die Banknoten als «promissory notes», jedoch nur mit den «necessary modifications».

128 Vgl. dazu Geoffrey HOSKING, The Credit Crunch and Trust, in: British Academy Review 11 (2008), S. 1 ff.: «Much of the money that most of us possess takes the form of an entry in electronic account records. Behind that is paper money, which most people would accept as «real money», but only because they are trusting ... So money is not a real «good» or benefit, just a symbol of entitlement to a benefit, a symbol that society trusts, yet one that is at least one stage removed from that benefit.»

129 Es war v.a. G.F. KNAPP, op.cit. (Fn. 27), S. 140, der sich die Banknote nur in ihrer Verknüpfung mit einer «eventuell auftauchenden» Forderung gegen die staatliche «Zentralstelle» vorstellen konnte (vgl. dazu ablehnend A. NUSSBAUM, op.cit. [Fn. 9], S. 31 ff.).

130 J. K. GALBRAITH, op.cit. (Fn. 34), S. 65.

«das Übermass der Schätze, das, erstarrt, in deinen Landen tief im Boden liegt» (Faust, in: Faust II, 1. Akt, «Lustgarten»)<sup>131</sup> –, wird heute von jeder verbindlichen Aussage über die Deckung der Banknoten abgesehen.

- 43 Mit der Ungewissheit der Deckung des ausgegebenen Geldes wird die Inflationsgefahr gesteigert.<sup>132</sup> Der Geldausgabe und -vermehrung durch den Staat sind keine auf realem Gegenwert beruhenden Grenzen mehr gesetzt. Die neuere Geschichte des Geldes ist seit Aufgabe des Goldstandards durch eine kontinuierliche schleichende Inflation, mit katastrophalen Einbrüchen von Hyperinflationen, meist als Folge von Kriegen oder Revolutionen, gekennzeichnet. Während die schleichende Inflation, wie zu zeigen sein wird (vgl. dazu unten § 4 sub Rz. 91 ff.), in der Regel hingenommen wird, ist bei Hyperinflation das Vertrauen in das Geld und die Währung grundlegend gestört. Allerdings kann rückblickend nicht übersehen werden, dass Wirtschaftskrisen, meist verbunden mit Banken Krisen, auch zu einer Deflation führen können, wie das Beispiel der Krise von 1929 bis in die 30er Jahre zeigt.

#### X. Exkurs: Ungültige Banknoten

- 44 Fraglich ist, ob illegal in Umlauf gesetzte Banknoten einen Wert beinhalten. Es ist auf den eher ungewöhnlichen englischen Fall *Banco de Portugal v. Waterlow & Sons Ltd.*<sup>133</sup> hinzuweisen. Bei einer englischen privaten Firma wurden die im Auftrag der Banco de Portugal gedruckten Banknoten (500 Escudos Noten) samt den Originalplatten gestohlen und die Noten illegal in Portugal in Umlauf gesetzt. Die portugiesische Nationalbank war gezwungen, diese Noten für ungültig zu erklären und neue Noten auszugeben. Sie klagte gegen die Herstellerfirma in England auf Schadenersatz. Diese stellten sich auf den Standpunkt, dass der Banco de Portugal, von den Druck- und Rückrufkosten abgesehen, kein Schaden erwachsen sei. Das war auch die Meinung der Minderheit sowohl im Court of Appeal wie im House of Lords. Die Mehrheit dagegen setzte sich mit der Ansicht durch, die Banknoten seien «assets» der Zentralbank und mit der Ausgabe verringere diese ihr Vermögen. Die mangelhafte Vertragserfüllung durch die Druckfirma habe somit einen Schaden in der Höhe des Nominalwertes der zum Ersatz ausgegebenen Banknoten bewirkt. Die von der Mehrheit der Richter vertretene Meinung, wonach Banknoten eine Verpflichtung («liability») der Zentralbank beinhalten,

131 Die Antwort von Mephisto ist ironisch: «Ein solch Papier an Gold und Perlen statt, ist so bequem, man weiss doch, was man hat.» Weiss man, was man hat?

132 Vgl. Peter BERNHOLZ, Advantages and Disadvantages of the Holding of Gold-Reserves by Central Banks, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 138 (2002), S. 99 ff.

133 [1932] AC 452; vgl. dazu MANN/PROCTOR, op.cit. (Fn. 31), 1.39.

kann jedenfalls nach Aufgabe der Golddeckung und der Einlöschungspflicht kaum mehr aufrechterhalten werden. Auch bewirkt der Umtausch<sup>134</sup> der ungültig erklärten in neu ausgegebene gültige Noten bei der Zentralbank, abgesehen von den Kosten, kaum einen Schaden im Rechtssinn. Die unentgeltliche Ausgabe der neuen Noten vermindert das Vermögen der Zentralbank nicht, so wenig wie der Ersatz beschädigter Noten durch neue. Man wird deshalb einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch der Zentralbank, abgesehen von den Kosten der Drucklegung, der Sperre, des Widerrufs und des Umtausches, mangels Schaden nicht annehmen können. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche geschädigter Benutzer der gefälschten Banknoten gegenüber der Zentralbank, für welche diese Rückgriff auf die Herstellerfirma nehmen könnte.

## XI. Geld und Währung

Geld ist Bestandteil einer Währung. Unter Währung ist das Geldsystem eines Staates oder eines Staatenverbundes mit territorialer Begrenzung zu verstehen. Die Währung ist Ausdruck der Währungssouveränität der Staaten, auch wenn diese durch übernationale Normen beschränkt ist. 45

Grundsätzlich ist die staatlich festgesetzte Währungseinheit eine abstrakte Werteinheit und bleibt sich auch bei Geldwertschwankungen gleich.<sup>135</sup> Dagegen ist der Nominalwert im Schuldrecht nicht absolut und ermöglicht Reaktionen auf Kaufwerteinbussen, sei es durch Gesetz, richterlichen Eingriff oder Vertrag (vgl. dazu unten § 4 sub Rz. 91 ff., insb. Rz. 116 ff.).

## XII. Geld in fremder Währung

Auch Geld einer fremden Währung ist Geld und nicht, wie etwa Frederick A. Mann in der 5. Auflage seines grossen Werkes «The Legal Aspect of Money» und Arthur Nussbaum<sup>136</sup> noch annahmen, eine «Sache» («chattel»).<sup>137</sup> Eine andere Frage ist dagegen, ob Geld einer fremden Währung im Inland als Zahlungsmittel mit befreiender Wirkung anerkannt wird. In den meisten Rechtsordnungen gilt für vertragliche Geldverpflichtungen die Regel, dass der Schuldner in der ver- 46

134 Man kann sich auch fragen, ob ein Umtausch überhaupt nötig war. Die portugiesische Zentralbank hätte die offensichtlich identischen Noten im Umlauf belassen und entsprechend weniger neue Noten ausgeben können.

135 R.H. WEBER, Das Geld in einem sich wandelnden Vermögensrecht, op.cit. (Fn. 55), S. 174.

136 A. NUSSBAUM, op.cit. (Fn. 9), S. 42.

137 Vgl. hierzu MANN/PROCTOR, op.cit. (Fn. 31), 1.60; in gleicher Weise charakterisierte auch A. NUSSBAUM, op.cit. (Fn. 9), S. 42 ff. das ausländische Geld ausserhalb seines Ursprungslandes als «Ware».

traglich vereinbarten Wahrung zu bezahlen hat, ihm aber die *facultas alternativa* zusteht, in Landeswahrung zu zahlen, sofern die Parteien nicht die Wahl durch eine «Effektivklausel» ausgeschlossen haben.<sup>138</sup> Der Glaubiger dagegen kann in der Schweiz nur die Erfullung in der im Vertrag denominierten Wahrung verlangen und das Gericht darf im Urteil nur den Betrag in dieser Wahrung festsetzen.<sup>139</sup> Im Vollstreckungsverfahren ist immer in Landeswahrung umzurechnen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 88 Abs. 4 SchKG; vgl. dazu unten § 2 sub Rz. 55 ff.).

- 47 Ist dem Schuldner die Verschaffung der auslandischen Wahrungseinheiten v.a. infolge staatlicher Eingriffe wie z.B. der «freezes» von Dollarguthaben der Angehorigen bestimmter Staaten («Reagan Freeze» gegenuber Libyen, «Carter Freeze» gegenuber Iran) nicht moglich, so kann, wie J. Staughton im Fall *Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co.*<sup>140</sup> zu Recht festhielt, der Schuldner aus Treu und Glauben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, in Landeswahrung zu zahlen.<sup>141</sup>
- 48 Die Geldqualitat von Geldeinheiten auslandischer Wahrung kommt auch darin zum Ausdruck, dass eine Forderung in Schweizer Franken mit einer Forderung in auslandischer Wahrung verrechnet werden kann, sofern die auslandische Wahrung frei konvertierbar ist, ein taglicher Umrechnungskurs feststellbar ist und keine Vereinbarung besteht, dass zumindest eine der Geldleistungen effektiv in der vereinbarten Wahrung zu erfullen ist.<sup>142</sup> Ohne die Verrechenbarkeit zwischen Forderungen in unterschiedlichen Wahrungen ware das bei internationalen Devisenaustauschvertragen vorgesehene «netting», die Verrechnung der Forderungen,

138 Vgl. Art. 84 Abs. 2 OR, § 244 Abs. 1 BGB; vgl. dazu auch unten sub Rz. 367.

139 In BGE 134 III 151, E. 2.2, bestatigt das Bundesgericht, dass der Glaubiger nur Zahlung in der vertraglich geschuldeten Wahrung verlangen kann und nur dem Schuldner die *facultas alternativa* zusteht, in Landeswahrung zu zahlen. Auch das Urteil muss auf Zahlung in der geschuldeten Wahrung lauten. Ist die Forderung bereits in Betreibung gesetzt, die immer auf Schweizer Franken lauten muss, kann das Urteil einerseits auf Bezahlung der geschuldeten Fremdwahrung sowie andererseits auf Beseitigung des Rechtsvorschlags im Rahmen der in Schweizer Franken bezifferten Betreibungssumme lauten.

140 [1989] QB 728.

141 Vgl. ausfuhrlich § 2 sub Rz. 55 ff.; MANN/PROCTOR, *op.cit.* (Fn. 31), 7.36 f.

142 Vgl. dazu das Draft Common Frame of Reference (DCFR), Art. III.-6:104: «Where parties owe each other money in different currencies, each party may set off that party's right against the other party's right, unless the parties have agreed that the party declaring set-off is to pay exclusively in a specified currency.»

nicht möglich. Das «netting» ist nach schweizerischem Recht auch noch im Konkurs eines Vertragspartners möglich.<sup>143, 144</sup>

Die Forderung auf Zahlung einer Schuld in Fremdwährung beinhaltet, wie auch im genannten englischen Entscheid Libyan Foreign Arab Bank zu Recht festgehalten, nicht bloss einen obligatorischen Anspruch auf Verschaffung einer Gutschrift auf einem Konto im Währungsland. Obwohl z.B. Dollarforderungen gegenüber einer Bank in aller Regel über das Clearing House Interbank Payment System («CHIPS») oder über Fedwire abgewickelt werden, bleibt eine Dollarschuld eine in Dollar zu bezahlende Schuld, somit eine Geldschuld und nicht bloss eine Verschaffungsschuld. Im Falle eines «freezes» kann sich der Schuldner deshalb nicht auf die Unmöglichkeit der Beschaffung einer Gutschrift in den USA (dem Land, welches aus politischen Gründen den «freeze» verfügt hat) berufen<sup>145</sup> (vgl. dazu unten § 2 sub Rz. 55 ff.).

### XIII. Geld und Kapital

Ist von Geld die Rede, kann der Begriff des Kapitals nicht völlig ausser Acht gelassen werden. Allerdings kann im Rahmen dieser Studie auf die Geschichte, die Auswirkungen und Erscheinungsformen des Kapitals und des Kapitalismus nicht vertieft eingegangen werden.

Der Begriff Kapital, abgeleitet von «caput», bezeichnete ursprünglich die Hauptsumme der Köpfe einer Herde (summa capitalis).<sup>146</sup> Kapital, insbesondere in seinem Verständnis als Geldkapital, bezeichnet die Ansammlung von Geld oder geldwerten Rechten (wie z.B. von Wechselrechten) im Besitz einer oder mehrerer miteinander verbundenen Personen. Das Kapital dient insbesondere zur Finanzie-

143 Vgl. Art. 211 Abs. 2<sup>bis</sup> SchKG; BGE 63 II 383, E. 5b; BGE 130 III 312, E. 6.2. Vgl. dazu auch unten § 22 sub Rz. 452.

144 Voraussetzung für die Verrechnung ist, dass der Verrechnungsgegner, der sich mit fremden Valuta eindecken muss, keinen Schaden erleidet. Ferner ist der Zeitpunkt des Zugangs der Verrechnungseinrede für die Umrechnung massgebend. Vgl. Eugen BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, S. 439.

145 Ebenso Peter NOBEL, Devisenschuld: Realschuld oder Innominatunschuld?, in: Peter Forstmoser/Pierre Tercier/Roger Zäch (Hrsg.), Innominatverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von W. Schlupe, Zürich 1988, S. 285 ff., insb. 289 ff.; Frank VISCHER/LUCIUS HUBER/David OSER, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl., Bern 2000, Rz. 992; William BLAIR, Interference of Public Law in the Performance of International Monetary Obligations, in: M. Giovanoli (Hrsg.), International Monetary Law, op.cit. (Fn. 104), S. 395 ff., insb. 21.19; a.A.: F.A. MANN, The Legal Aspect of Money, Fifth Edition, op.cit. (Fn. 53), S. 200 ff.; Ders., Zahlungsprobleme bei Fremdwährungsschulden, in: SJIR XXXVI (1980), S. 93 ff.; H.J. HAHN, op.cit. (Fn. 50), S. 52 f.; Beat KLEINER, Internationales Devisen-Schuldrecht, Zürich 1985, Rz. 22.30 f.

146 Vgl. F. KLUGE/E. SEEBOLD, op.cit. (Fn. 1), S. 468, sub «Kapital».

nung von Handelstransaktionen oder industrieller Betriebe, in aller Regel zwecks Erzielens eines Mehrwertes.<sup>147</sup>

- 51 Im zweckbestimmten Einsatz des akkumulierten Geldes ist wohl der Unterschied zum Begriff des Vermögens zu sehen, wenn auch die Abgrenzung fließend ist. In der Betriebswirtschaftslehre wird Vermögen oft als Synonym zum Kapital verwendet. Auch in der Rechtswissenschaft wird der Kapitalbegriff mannigfach verwendet; so etwa zur Bezeichnung einer rechnerischen Grösse in der Bilanz einer Gesellschaft, wie z.B. die Unterteilung in Aktienkapital, Fremd- und Eigenkapital. Im übertragenen Sinn wird etwa von Humankapital gesprochen, womit in erster Linie die Arbeitnehmerschaft als Produktionsfaktor gemeint ist.
- 52 Die Geschichte des Kapitals und seines geballten Einsatzes geht zurück auf das 16. Jahrhundert, wenn auch zahlreiche früher liegende Ansätze vorhanden waren. Auffallend ist die Kanalisierung der Geldströme in bestimmten Orten, wie z.B. in Genua in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>148</sup> Immer stand das Kapital in engstem Zusammenhang mit dem Kreditwesen, der Ausleihe von Kapital an Handels- und Industrieunternehmen, aber auch an den Staat. Dazu bildeten sich schon früh Geldgeberinstitutionen, welche die Grundlage des heutigen Bankensystems schufen.
- 53 Unter dem Begriff Kapitalismus wird ein Wirtschafts- und Sozialsystem verstanden, bei welchem die Betriebs- und Produktionsmittel mehrheitlich in privatem Eigentum stehen. Die im Produktions- oder Dienstleistungssektor eingesetzten Arbeitskräfte sind ein wichtiger Produktions- und Kostenfaktor. Dieser Einsatz ist der Ausgangspunkt der Fundamentalkritik von Marx und Engels am Kapitalismus. Die Kosten des Arbeitseinsatzes müssen zur Erzielung eines Profits möglichst

---

147 Nach Karl MARX (Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, Ullsteinausgabe, 2. Aufl., Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1969, Buch 1, Verwandlung von Ware in Kapital, S. 119) erfolgt die Umwandlung des Geldes in Kapital «auf Grundlage dem Warenaustausch immanenter Gesetze». In der «ursprünglichen» Wirtschaft verkaufe z.B. der Bauer Weizen, um aus dem Erlös Kleider zu kaufen (Waren [W] – Geld [G] – Waren). Der Kaufmann dagegen kaufe eine Ware, um dieselbe teurer zu verkaufen (G – W – G). «Der Wert (sc. der Ware) wird also prozessierendes Geld und als solches Kapital» (S. 127). Neben dem Handelskapital, das aus dem Gewinn des Verkaufs der Ware erzielt wird, nennt MARX das «Wucherkapital», das aus dem Zins bei Verleihung des Geldes geäufnet werde, «eine dem Wesen des Geldes widersprechende und daher vom Standpunkt des Warenaustausches unerklärliche Form» (S. 135 ff.). Geld dürfe nur als Mittel zum Warenaustausch dienen. Als drittes wird das Industriekapital genannt, das durch Verwandlung des Mehrwertes des Materials in Kapital erfolgt (Kap. 22, S. 526 ff.). Der Mehrwert wird v.a. durch die Ausbeutung der Arbeitskraft erzielt.

148 Vgl. dazu eingehend Fernand BRAUDEL, Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., Bd. II, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1992, S. 222 ff.

tief gehalten werden, was zur Ausbeutung der Lohnempfänger führe.<sup>149</sup> Auch im heute vorherrschenden Privatkapitalismus spielen die Arbeitskosten eine dominante Rolle. Sie führen im Zeitalter der Globalisierung zur Auslagerung von Produktionsaktivitäten in Billiglohnländer. Der IMF sieht den Erfolg des deutschen Exportes in den Jahren 2006/2007 v.a. im Zerlegen des Produktionsprozesses und der Auslagerung einzelner Stufen der Produkteherstellung in jeweils günstigsten Land. Dieses ist das Land mit hoher Arbeitskraftkapazität und im Vergleich zum Endexportland niedrigerem Lohnniveau.<sup>150</sup>

Die Verwendung von Geld, insbesondere die Akkumulation von Forderungen v.a. 54  
in Form von Bankguthaben, sowie die Verwaltung und der Verleih von Kapital verlangen nach einem international funktionierenden Finanz- und Kapitalmarkt, nach international tätigen Banken als wiederum auf Kapitalbasis beruhenden Dienstleistungsunternehmen, nach freiem Devisenverkehr und nach Investoren, die ihr Vermögen im Produktionsprozess einsetzen. Hochinflationen bedrohen das System des Kapitalismus. Ingesamt ist dieser abhängig von einer vorausschauenden, bedachten und von politischen Einflüssen möglichst freien Geldpolitik.

---

149 Vgl. K. MARX, *op.cit.* (Fn. 147), Erstes Buch: Der Produktionsprozess des Kapitals. Vgl. auch LORENZ VON STEIN, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage*, Bd. 2, 1. Aufl., Leipzig 1850, Neuauflage München 1921, S. 26 ff. Vgl. dazu auch FRANK VISCHER, *Industrielle Arbeit im Rechtssystem*, Rektoratsrede 1979, Basel 1979.

150 Vgl. «Dem deutschen Exporterfolg auf der Spur», *NZZ* vom 22.2.2007, Nr. 44, S. 28.



## § 15 Die internationalprivatrechtliche Behandlung der Währungsfragen: Grundsätze

### I. Art. 147 IPRG

357 Das schweizerische IPRG nimmt unter den Gesetzen über das internationale Privatrecht insofern eine Sonderstellung ein, als es in Art. 147 eine Bestimmung über die Währung enthält.

Art. 147 IPRG unterscheidet in Übereinstimmung mit der internationalen Doktrin zwischen drei Statuten: Dem Währungsstatut (*lex monetae*, Abs. 1), dem Schuldstatut (Abs. 2) und dem Zahlungsstatut (Abs. 3). Allerdings ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Statuten stark umstritten.

### II. Das Währungsstatut

358 Währungsstatut ist das Recht des Staates, in welchem die im Vertrag gewählte Währung oder die bei ausservertraglichen Verhältnissen zu bestimmende Währung gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel, «legal tender», ist. Dieses Recht bestimmt, was unter der auf das Schuldverhältnis anwendbaren Währung zu verstehen ist. Die Herrschaft der *lex monetae* bezieht sich auf alle Fragen, die den Bestand und die Änderung der Währung betreffen, somit z.B. auch auf eine Währungsumstellung (Bsp. Euro), auf eine Auf- oder Abwertung (vgl. auch unten § 18 sub Rz. 387 ff.).

359 Die internationale Bedeutung der *lex monetae* wurde wohl erstmals in aller Deutlichkeit in den sog. österreichischen Couponprozessen, die zu mehreren Urteilen deutscher und österreichischer Gerichte (insbesondere auch des Reichsgerichts) führten, sichtbar.<sup>618</sup>

Österreichische Eisenbahngesellschaften hatten in den 1860er Jahren internationale Anleihen ausgegeben mit «multiple currency clauses». Sie enthielten Zinscoupons über 3 Florin österreichischer Währung (Silberwährung), 5,15 Florin süddeutscher Währung, 3 Taler 10 Groschen Talerwährung oder Fr. 12 französischer Währung etc. Verbunden mit den alternativen Währungen waren Zahlstellen in den betreffenden Währungsgebieten. Mit der Vereinheitlichung der Währung in Deutschland im Jahre 1873 wurden die Silberwährungen in den verschiedenen Gebieten in Reichsmark umgewandelt, die auf dem Goldstandard basierte. 1 Taler wurde nach der deutschen Umrechnungsgesetzgebung in 3 RM umgetauscht. Mit der Einführung der deutschen Goldwährung sanken die verbliebenen Silberwäh-

618 Vgl. die eingehende Darstellung bei Arthur NUSSBAUM, *Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts*, Tübingen 1925, S. 158 ff., 203 ff.

rungen (wie die österreichische) in ihrem Wert erheblich. Die Anleihensschuldnerin verweigerte die Zahlung in der neuen deutschen Reichswährung. Sie machte geltend, dass die Angabe der ausländischen Währungen nur *informationis causa* erfolgt sei und die einzige Schuldwährung die österreichische Währung sei.

Die deutschen Gerichte (Reichsoberhandelsgericht und Reichsgericht)<sup>619</sup> entschieden, dass es sich bei den verschiedenen Währungsschulden um eine echte Wahlschuld zugunsten der Gläubiger handle. Der Schuldner sei durch den Wegfall der ursprünglichen Währung nicht befreit worden. Vielmehr schulde er in Deutschland den aufgrund des gesetzlichen Umrechnungssatzes ermittelten Betrag in Reichsmark. Der Schuldner könne sich diesem Grundsatz nur entziehen, wenn der Umrechnungssatz als willkürlich erscheine. Die Tatsache, dass der Schuldner zur Beschaffung der deutschen Währung mehr aufwenden müsste als vor der Umstellung, sei unerheblich. Damit haben die deutschen Gerichte anerkannt, dass die vertraglich bezeichnete *lex monetae* nicht nur bestimmt, was unter der vereinbarten Währung zu verstehen ist, sondern auch einen allfälligen Währungswechsel beherrscht. Der von der *lex monetae* festgelegte «recurrent link» ist vom Schuldner zu anerkennen, auch wenn *lex monetae* und Schuldstatut auseinander fallen.<sup>620, 621</sup>

Eine Bestätigung der Herrschaft der *lex monetae* beinhalten auch die viel diskutierte Urteile des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag vom 12.7.1929 i.S. serbische und brasilianische Staatsanleihen. Die beiden Entscheidungen stimmen inhaltlich überein. Nach den Urteilen unterstehen die Anleihen, die in Frankreich und in französischen Goldfranken zu verzinsen und zurückzuzahlen waren, dem Recht des Schuldnerstaates. «Ceci n'exclut cependant pas que la monnaie du paiement en France dépende de la loi française, vu le principe généralement reconnu que tout État a le droit de déterminer lui-même ses monnaies». Der französischen *lex monetae* stehe auch die Entscheidung zu, ob eine Goldklausel, die allenfalls in eine Goldwertklausel zu konvertieren sei, in Frankreich (am «lieu du paiement») zulässig sei, was nach französischer Auffassung für «contrats internationaux» (im Unterschied zu «transactions intérieures») bejaht wurde (vgl. dazu auch unten sub Rz. 378 und Rz. 413). 360

Der Verweis auf die *lex monetae* ist nicht eine materiellrechtliche, sondern eine kollisionsrechtliche Verweisung. Die Herrschaft der *lex monetae* gilt nicht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Schuldstatuts, wie noch in BGE 53 II 76, 55 II 303, und 57 II 596 angenommen, sondern als eigenständige, für den Wäh- 361

619 Vgl. v.a. Entscheidung des Reichsgerichts vom 9.2.1887, Rep. I 414/86, in: RGZ 19, 47.

620 Vgl. auch Hugo J. HAHN, Währungsrecht, München 1990, § 26 Rz. 6.

621 Série A No. 20 – Série C No. 16-III; Série A No. 21 – Série C No. 16 IV.

rungsbereich souveräne Ordnung.<sup>622</sup> Das Schuldstatut bestimmt dagegen über allfällige Auswirkungen einer Änderung der Währung auf das Schuldverhältnis.<sup>623</sup>

- 362 Die Herrschaft der *lex monetae* für alle Fragen, welche die massgebliche Währung betreffen, ist in Kontinentaleuropa im Wesentlichen unbestritten.<sup>624</sup> Allerdings bestehen unterschiedliche Meinungen bei der Zuordnung einzelner Fragen zum Währungs- und zum Schuldstatut. Dies trifft v.a. bei Währungsumstellungen (z.B. auf den Euro) und bei Auf- und Abwertungen zu.<sup>625</sup>
- 363 Anders dagegen ist die Situation in den USA. Ist das Recht der geschuldeten Währung gleichzeitig Vertragsstatut, so findet das Recht der Währung «as an integrated component of the law governing the contract» Anwendung, somit als Teil des Vertragsstatuts.<sup>626</sup> Dagegen besteht Uneinigkeit über die Anwendung der *lex monetae*, wenn Vertrags- und Währungsstatut auseinander fallen. Zur Frage, ob neben dem Vertragsstatut ein selbständiges Währungsstatut zu anerkennen sei, gibt es bis heute keine Entscheidung. Dies war auch der Grund, warum New York, Kalifornien und Illinois jeweils eine spezielle Gesetzgebung zur Sicherung der Vertragskontinuität bei der Umstellung auf den Euro erliessen.<sup>627</sup> Denkbar ist, dass US-Gerichte in Zukunft die *lex monetae* als Rechtsordnung, die «[has] a materially greater interest in the regulation of the contract currency than the country whose law had been chosen by the parties (...)», oder im Wege der Vertragsauslegung (z.B.: die Parteien verstanden unter einem Pfund Sterling das, was unter englischem Recht als Pfund gilt) beachten werden.<sup>628</sup>

622 Vgl. Frank VISCHER/LUCIUS HUBER/David OSER, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl., Bern 2000, Rz. 965; ZK IPRG-VISCHER, N 3 f. zu Art. 147.

623 BSK IPRG-DASSER, N 4 zu Art. 147 IPRG spricht von einer Sonderanknüpfung an die *lex monetae* für alle Währungsfragen.

624 Vgl. BSK IPRG-DASSER, N 4 zu Art. 147 IPRG.

625 Vgl. zur Umstellung auf den Euro Frank VISCHER, Die Währungsumstellung auf den Euro und die Auswirkungen auf Verträge, die dem schweizerischen Recht unterstehen, Gutachten z.H. der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel 1998 und die entgegengesetzte Meinung von Wolfgang WIEGAND, Einführung des Euro, Auswirkung auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse in der Schweiz, Berner Bankrechtliche Abhandlungen (BBA) Bd. 4, Bern 1998; kritisch zur hier vertretenen Ansicht Wolfgang WIEGAND/Bernhard BERGER, Die Einführung des Euro, Auswirkungen auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse in der Schweiz, Berner Bankrechtliche Abhandlungen (BBA) Bd. 4, 2. Aufl., Bern 2002, insb. S. 43 ff. und S. 51 ff.

626 *Johansen v. Confederation Life Association*, Court of Appeal for the 2nd Circuit, 447 F.2d 175; US, CA, 2nd Cir. 1971.

627 Vgl. zum Wortlaut der Bestimmungen F. VISCHER, Umstellung auf den Euro, op.cit. (Fn. 625), S. 22 ff.

628 Vgl. hierzu eingehend Michael GRUSON, The Scope of *Lex Monetae* in International Transactions: A United States Perspective, in: M. Giovanoli (Hrsg.), *International Monetary Law*, Oxford 2000,

Grundsätzlich bestimmen die Parteien, in welcher Währung die Ansprüche geschuldet sind. Ist auch nach einer umfassenden Auslegung des Vertrags unklar, in welcher Währung zu zahlen ist, so ist im Zweifel auf die Währung am Zahlungsort abzustellen. Auch nach den UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 wird der Währung am Zahlungsort eine Art Reservestellung eingeräumt, insbesondere für den Fall, dass der Vertrag keine Währungsbezeichnung enthält.<sup>629</sup> Diese Ansicht kommt auch in Art. 147 IPRG zum Ausdruck. Danach bestimmt das Zahlungsstatut, «in welcher Währung zu zahlen ist». Doch kommt die Zahlungsortwährung erst dann zum Zuge, wenn die Vertragsauslegung nach den Regeln des Vertragsstatuts zu keinem eindeutigen Resultat führt. 364

### III. Das Schuldstatut

Das Schuldstatut bestimmt grundsätzlich über alle Fragen, die das Quantum der Schuld betreffen. Dazu gehören auch die Folgen von Währungsänderungen oder Währungszersfall, die eine Störung der ursprünglichen Vertragsökonomie bewirken. Dabei ist im Einzelnen allerdings auf die besondere Problemlage Rücksicht zu nehmen. Im Fall einer Währungsumstellung bei vertraglichen Schulden ist das Vertragsstatut zu einer Korrektur der *lex monetae* nur berechtigt, wenn der «recurrent link» von der alten zur neuen Währung als unangemessen erscheint. Das vertragliche Schuldstatut wird in erster Linie durch Rechtswahl der Parteien bestimmt. Bei Fehlen einer Rechtswahl ist für die Beziehung des Bankkunden zu seiner Bank auf das Recht am Sitz (oder an der Zweigniederlassung) der kontoführenden Bank abzustellen.<sup>630</sup> 365

Von vielen Autoren und Gerichten wird dem Vertragsstatut die alleinige Herrschaft über die Anwendung von Währungsmassnahmen eingeräumt. Nur solche Massnahmen sollen von einem Gericht beachtet werden, die vom Staat, dessen Recht Vertragsstatut ist, erlassen wurden. Wie unten sub Rz. 407 ff. zu zeigen sein wird, erscheint eine solche Alleinherrschaft des Vertragsstatutes nicht gerechtfertigt. 366

---

S. 433 ff., insb. 23.18 ff. und 23.28; vgl. auch American Law Institute (Hrsg.), Restatement of the Law Second, Conflict of Laws 2d, Volume I, St. Paul, Minn. 1971, § 187(2), S. 561 ff.

629 Art. 6.1.10: «Where a monetary obligation is not expressed in a particular currency, payment must be made in the currency of the place where payment is to be made.»

630 Vgl. die Ausführungen im Entscheid des High Court of England in: *Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co.* [1989] QB 728, S. 746 ff.

#### IV. Das Zahlungsstatut

367 Zahlungsstatut ist das Recht am Ort, an dem die Zahlung nach Vertrag oder Gesetz zu erfolgen hat, und nicht der tatsächliche Zahlungsort.<sup>631</sup> Das Zahlungsstatut bestimmt insbesondere, ob eine in fremder Währung geschuldete Geldschuld in die gesetzliche Währung am Zahlungsort umzurechnen oder in der Schuldwährung zu begleichen ist und ob diesfalls dem Schuldner das Recht zusteht, in Landeswährung zu zahlen (vgl. Art. 84 Abs. 2 OR; § 244 Abs. 2 BGB; Art. 6.1.9(1) UNIDROIT Principles; Art. 7:108 Abs. 2 und 3 Principles of European Contract Law, PECL; Art. III.-2:109 Draft Common Frame of Reference, DCFR). Über die Gültigkeit und Auslegung einer Effektivklausel, welche das Wahlrecht des Schuldners ausschliesst, entscheidet dagegen das Vertragsstatut.<sup>632</sup>

368 Es ist umstritten, ob bei einem durch die Umrechnung entstandenen Währungsschaden, insbesondere, wenn der Schuldner mit der Zahlung in Verzug ist, das Zahlungsstatut oder das Schuldstatut über den Ersatz bestimmt. Für das Zahlungsstatut spricht der enge Zusammenhang mit der dem Zahlungsstatut unterstehenden Umrechnungsermächtigung.<sup>633</sup>

Nach Art. 6.1.9(4) UNIDROIT Principles soll der Gläubiger im Fall des Verzugs des Schuldners das Recht haben, die Umrechnung der Zahlungswährung in die Schuldwährung nach seiner Wahl entweder zum Kurs zur Zeit der Fälligkeit oder zur Zeit der Zahlung zu verlangen.<sup>634</sup> Diese materiellrechtliche Bestimmung sollte auch international Beachtung finden. Sie schliesst aus, dass der Schuldner durch Zahlungsverzögerung einen Währungsgewinn erzielen kann. Dagegen stellt Art. 84 Abs. 2 OR auf den Kurs im Zeitpunkt des Verfalls ab, während § 244 Abs. 2 BGB sich auf den Zeitpunkt der Zahlung festlegt, wodurch dem Schuldner eine erhöhte Möglichkeit der Erzielung eines Umrechnungsgewinnes eingeräumt wird.<sup>635</sup> Die Bestimmung der UNIDROIT Principles **entzieht dagegen dem Schuldner jede Spekulationsmöglichkeit.**

369 Dem Recht am Zahlungsort kommt überdies, wie sub Rz. 364 ausgeführt, eine Art Reservefunktion zu. Die Währung am Zahlungsort wird bei vertraglichen Ver-

631 Vgl. dazu BSK IPRG-DASSER, N 14 zu Art. 147 IPRG.

632 F. VISCHER/L. HUBER/D. OSER, op.cit. (Fn. 622), Rz. 977; vgl. über die Abgrenzung der Schuld- und Zahlungswährung unten § 17 sub Rz. 382 ff.

633 F. VISCHER/L. HUBER/D. OSER, op.cit. (Fn. 622), Rz. 978 und die dortigen Verweise.

634 Dieselbe Regelung ist in Art. 7:108 Abs. 3 PECL und in Art. III.-2:109 DCFR enthalten.

635 Vgl. Karsten SCHMIDT, Schuldwährung, Zahlungswährung und Zahlungsort, in: Heinrich Honsell et al. (Hrsg.), Privatrecht und Methode, FS für E. Kramer, Basel/Genf/München 2004, S. 689 ff., S. 699 ff.; dazu zum deutschen Recht das Urteil des Reichsgerichts vom 24.1.1921, in: RGZ 101, 312, S. 316.

hältnissen zur Schuldwährung, wenn die Parteien keine Wahl getroffen haben und sich aus dem Schuldverhältnis keine Aussage entnehmen lässt. Der Gläubiger kann Zahlung in der Währung am Zahlungsort fordern, wenn es dem Schuldner, insbesondere wegen Währungsrestriktionen, unmöglich ist, in der Schuldwährung zu zahlen (Art. 6.1.9[2] UNIDROIT Principles). Auch sollte es dem Schuldner verwehrt sein, Zahlung in der Vertragswährung zu leisten, wenn diese Währung nicht frei konvertierbar ist (Art. 6.1.9[1][a] UNIDROIT Principles).

Einheitliche materiellrechtliche Regeln für die Zahlung internationaler Geldschulden sind im Prinzip besser geeignet, die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beheben, als nationale IPR-Regeln. Die UNIDROIT Principles enthalten in Art. 6.1.9 ausgewogene Lösungen, die internationale Beachtung verdienen.

## V. Weiter zu beachtende Statuten

Neben den genannten drei Statuten, dem Recht der Währung, dem Schuldstatut und dem Zahlungsstatut, müssen weitere Rechte beachtet werden. Im Vordergrund stehen das Vollstreckungsstatut, d.h. das Recht, das über die Vollstreckung von Geldschulden, insbesondere im Wege der Schuldbetreibung und des Konkurses, bestimmt, und das Recht des Staates, der eine Währungsmassnahme verhängt (sog. Erlassstaat) (vgl. hierzu unten § 19 sub Rz. 401 ff.). 370

Die Vollstreckung von Geldschulden untersteht dem grundsätzlich territorial begrenzten Recht am Ort der Vollstreckung. Diesen Bestimmungen kommt die Eigenschaft einer *loi d'application immédiate* zu (Art. 18 IPRG und Art. 9 Rom-I-VO). 371

Nach schweizerischem Vollstreckungsrecht ist der in Betreibung gesetzte Betrag in Schweizerwährung anzugeben (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Doch kann der Schuldner sich während der Dauer des Betreibungsverfahrens durch Zahlung in der geschuldeten Fremdwährung (samt Zinsen und Kosten) befreien, mit der Folge der Aufhebung der Betreibung.<sup>636</sup> Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt in Analogie zu Art. 84 Abs. 2 OR der Zeitpunkt des Verfalles. Nach Art. 88 Abs. 4 SchKG ist auf Begehren des Gläubigers eine Korrektur der Umrechnung nach dem Kurs am Tage des Fortsetzungsbegehrens möglich. Für einen später eingetretenen Währungsverlust ist eine neue Betreibung einzuleiten.<sup>637</sup>

636 BGE 72 III 100; BGE 94 III 74. Betreffend die Verjährung vgl. oben sub Rz. 109.

637 BGE 72 III 100.

## Sachregister

### A

**Afrikanische Währungsunionen** *siehe*  
*Währungsgemeinschaft*

**Annahmewang** (*siehe auch* *Legal tender*), Rz. 15, 17, 27, 38, 42, 308

**Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung**, Rz. 116 ff.

- bei Hochinflation, Rz. 117
- bei schleichender Inflation, Rz. 116
- Grundsatz, Rz. 116
- in den Vereinigten Staaten, Rz. 122
- in der Schweiz, Rz. 117 ff.
- in Deutschland, Rz. 123 ff.
- in England, Rz. 117
- und ungerechtfertigte Bereicherung, Rz. 121

**Anpassung und Auflösung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnis**, Rz. 103, 127 ff.

**Anwendbares Recht auf Devisenaustauschverträge**, Rz. 447 ff.

- bei Fehlen ausdrücklicher Rechtswahl, Rz. 449 ff.

**Art. 147 IPRG**, Rz. 357 ff., 364, 372, 395

**Art. IV Abschnitt 2 IMFÜ** *siehe*  
*Demonetarisierung des Goldes*

**Art. VIII Abschnitt 2(b) IMFÜ**, Rz. 415, 433 ff.

- Begriff «Exchange contract», Rz. 434 f.
- Begriff «unenforceable», Rz. 436
- Zeitpunkt der Massnahme, Rz. 437

**Asset-backed Securities (ABS)**, Rz. 262, 265, 270, 281

**Ausfallversicherung** *siehe* *Credit Default Swap (CDS)*

**Austritt aus der Währungsgemeinschaft** *siehe* *Währungsgemeinschaft*

### B

**Bank for International Settlements (BIS)**, Rz. 96, 165 ff., 305, 487

**Bankenaufsicht** *siehe* *Finanzmarktaufsicht*

**Bankenclearing** *siehe* *Clearing*

**Bankenkonzursrecht** *siehe* *Bankinsolvenz*

**Bankinsolvenz (Bankenkonzurs)**

- Internationales Bankenkonzursrecht, Rz. 256
- Schutzmassnahmen, Rz. 255
- und Einlagesicherung *siehe* *Einlagesicherung*
- und Kreditrisiko der Einleger, Rz. 248
- Zuständigkeit, Rz. 255

**Banknote**

- als gesetzliches Zahlungsmittel, Rz. 25
- als Wertzeichen, Rz. 42
- als zinsloser Kredit, Rz. 42
- Eigentum und Besitz, Rz. 169 ff.
- Konvertibilität (*siehe auch* *Golddeckung*), Rz. 41
- ohne Substanzwert, Rz. 42 ff.
- private Banknote *siehe* *Banknote*
- ungültige Banknote, Rz. 44 ff.

**Bankrecht**, Rz. 235 ff.

- als Mischung von privatem und öffentlichem Recht, Rz. 240 ff.

**Bargeld**, Rz. 22 ff.

**Bargeldzahlung** *siehe* *Recht auf Bargeldzahlung*

Basel I, Rz. 167

Basel II, Rz. 167

BIZ *siehe Bank for International Settlements (BIS)*

Bretton Woods Institutionen,  
Rz. 148 ff.

- Errichtung, Rz. 148 ff.
- Internationaler Währungsfonds (IMF) *siehe dort*
- Reformversuche, Rz. 158
- und Abkehr vom Goldstandard, Rz. 156 ff.
- Weltbankgruppe *siehe dort*

Bucheffekte, Rz. 187 ff.

- Begriff, Rz. 188
- Berechtigung des Anlegers, Rz. 190
- Einführung, Rz. 187 ff.
- und Wertrechte *siehe Wertrecht*
- und Zwangsliquidation, Rz. 193 f.
- Verfügung, Rz. 191 f.

Buchgeld (Giralgeld), Rz. 6, 16, 22 ff.,  
73, 170

## C

---

Carry-Trade, Rz. 99, 220, 273

CASH-System, Rz. 31

Central African Monetary Union *siehe Währungsgemeinschaft*

Change of control-Klausel, Rz. 470

Clearing House Interbank Payment System (CHIPS), Rz. 49, 57 ff., 427

CISG, Rz. 141 ff.

Class Action, Rz. 356

Clausula rebus sic stantibus, Rz. 82,  
117, 331

Clearing (Bankenclearing), Rz. 56,  
57 ff., 62, 66, 228, 338, 427, 438, 441

Collateralized Debt Obligation (CDO),  
Rz. 181, 263, 270, 287, Fn. 754

Commodity Futures Trading Commission (CFTC), Rz. 245

Conduit *siehe Special Purpose Vehicle (SPV)*

Convertible bond, Rz. 467

Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (GCC) *siehe Währungsgemeinschaft*

Couponprozesse, Rz. 359

Credit Default Swap (CDS), Rz. 249,  
471

Cross default-Klausel, Rz. 327

Cybercash *siehe Elektronisches Geld*

## D

---

Deep Discount Bond, Rz. 462

Deflation, Rz. 10, 43, 100, 300

Demonetisierung des Goldes, Rz. 41

Devisenschuld, Rz. 55 ff.

- als Verschaffungsschuld, Rz. 57 ff.
- als Realschuld, Rz. 61 ff.

Differenzeinwand, Rz. 490 ff.

- Ausgangspunkt Rz. 490 ff.
- kollisionsrechtliche Bedeutung, Rz. 496 ff.
- rechtliche Beurteilung, Rz. 493 ff.

Digital Cash *siehe Elektronisches Geld*

Dollar Freeze, Rz. 47, 49, 56, 61, 63, 65,  
337, 404, 422, 425 f., 449

Doppelnorm, Rz. 241 f., 348

## E

---

East Caribbean Currency Union (ECCU) *siehe Währungsgemeinschaft*

Ecash *siehe Elektronisches Geld*

Economic Community of Western African States (ECOWAS) *siehe Währungsgemeinschaft*

Effektivklausel, Rz. 46, 48, 62, 67, 334,  
367

**E-Geld** *siehe* *Elektronisches Geld*

**Eidgenössische Bankenkommision (EBK)**, Rz. 243 f., 255

**Eidgenössische Darlehenskasse**, Rz. 285 f.

**Eingriffsnorm** *siehe* *Loi d'application immédiate*

**Einlagensicherung**, Rz. 249 ff.

- Konkursprivileg, Rz. 251 f.
- Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung, Rz. 253
- Zwei Säulen, Rz. 250

**Elektronisches Geld**, Rz. 30 ff.

- als Geld im Rechtssinn, Rz. 34 ff.
- hardwarebasiert, Rz. 31
- softwarebasiert, Rz. 32
- und Aufsicht, Rz. 37

**Escalation-Klausel** *siehe* *Gleitklausel*

**Euro**

- Einführung, Rz. 72 ff., 395

**Eurodollar**, Rz. 57, 60 ff., 64

**Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** *siehe* *Währungsgemeinschaft*

**Europäische Zentralbank (EZB)**, Rz. 72 ff., 81, 207 f., 211

**Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)**, Rz. 72 ff., 86 f., 164, 206, 212, 403

**EuroSIC**, Rz. 228, 441

**Exchange contract** *siehe* *Art. VIII Abschnitt 2(b) IMFÜ*

**Exchange Control Regulations** *siehe* *Währungsmaßnahmen*

## F

**Facultas alternativa (bei Fremdwährungsschulden)**, Rz. 46, 385

**Fair Value Accounting**, Rz. 270

**Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)**, Rz. 249

**Federal Reserve System (Fed)**, Rz. 161, 206, 211 ff., 257 f., 298

**Fedwire**, Rz. 49, 57 ff., 61 f., 64, 427

**Financial Stability Board (FSB)**, Rz. 168

**Finanzkrise von 1929**, Rz. 43, 100, 212, 260, 286, 298

**Finanzkrise von 2007 ff.**, Rz. 133, 147, 168, 181, 213, 227, 238, 243, 257 ff.

- Folgen, Rz. 269 ff.
- und Auslagerung toxischer Papiere (Deutschland), Rz. 287 ff.
- und Bilanzvorschriften *siehe* *Fair Value Accounting*
- und IMF, Rz. 147, 148, 153, 304
- und Massnahmenpaket des Bundes und der Schweizerischen Nationalbank, Rz. 280 ff.

- und Principal Agent Problem, Rz. 266

- und Stützungsmaßnahmen, Rz. 277 ff.

- und Troubled Assets Relief Program *siehe* *Troubled Assets Relief Program*

- und Verbriefung von Forderungen, Rz. 262 ff.

- und Verstärkung der Bankenaufsicht, Rz. 304

- und Währungen, Rz. 274

- und Wirtschaftskrise, Rz. 292 ff.

- Ursachen, Rz. 257 ff.

**Finanzmarktaufsicht**, Rz. 235 ff., 239, 247, 301

- Ausländische Behörden, Rz. 245

- Ausübung, Rz. 247

- Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), Rz. 243

- Eidgenössische Bankenkommision (EBK) *siehe dort*
- Einführung in der Schweiz, Rz. 243 ff.
- FINMA *siehe dort*
- und E-Geld, Rz. 37
- und IMF, Rz. 153, 304
- und Special Purpose Vehicles, Rz. 265, 267
- und Zuständigkeit bei Bankinsolvenz, Rz. 255
- FINMA, Rz. 244, 246, 255**
- Floating Rate Notes, Rz. 462**
- Financial Stability Forum (FSF), Rz. 168, 304**
- Freeze** *siehe Dollar Freeze*
- Fremdwährungsschuld** *siehe Devisenschuld*
- Frustration, Rz. 117, 331**
- Funktionen des Geldes, Rz. 9 ff.**

## G

---

- GATS, Rz. 154 f.**
- GATT, Rz. 154 f.**
- Gebiets- und Währungsänderungen, Rz. 387 ff.**
- Geld**
  - als gesetzliches Zahlungsmittel *siehe Legal tender*
  - Bargeld *siehe dort*
  - Begriff, Rz. 6 ff.
  - Buchgeld *siehe dort*
  - Elektronisches Geld *siehe dort*
  - Funktionen *siehe Funktionen des Geldes*
  - Geld in fremder Währung, Rz. 46 ff.
  - Geldhoheit *siehe dort*
  - Geldpolitik *siehe dort*
  - Geldschuld *siehe dort*

- Geldvolumen *siehe dort*
- Notgeld, Rz. 19
- Privates Geld, Rz. 38
- Rechtsverhältnisse *siehe Rechtsverhältnisse am Geld*
- Sachenrechtliche Behandlung *siehe Sachenrechtliche Behandlung des Geldes*
- Staatliches Geld, Rz. 38
- Strafrechtlicher Schutz *siehe Rechtsverhältnisse am Geld*
- und Vermögensmacht, Rz. 8, 93, 169
- und Währung, Rz. 45
- WIR-Geld, Rz. 39
- Zeichengeld, Rz. 42
- Geldbegriff** *siehe Geld*
- Geldentwertung** *siehe Inflation*
- Geldhoheit (Geld-, Währungssouveränität), Rz. 15 f., 26, 42, 45, 68 f., 73, 80, 81, 83, 86, 88, 152, 397**
- Geldpolitik (Währungspolitik), Rz. 38, 54, 71 f., 75, 79, 86, 155, 157, 204 ff., 302, 411**
  - Schranken, Rz. 220
  - und E-Geld, Rz. 37
  - und ESZB, Rz. 206
  - und Fed, Rz. 206, 258
  - und Inflationsbekämpfung *siehe Inflation*
  - und Repo-Geschäft, Rz. 216, 218
  - und SNB, Rz. 205
  - und Übernahme einer fremden Währung, Rz. 403
  - wirtschaftliche Auswirkungen, Rz. 223
- Geldschuld, Rz. 307 ff.**
  - als Bringschuld, Rz. 312 f.
  - als Holschuld, Rz. 315

- als qualifizierte Schickschuld, Rz. 314
- beim synallagmatischen Vertrag, Rz. 307
- Haftung *siehe Haftung für Geldschulden*
- im internationalen Vertragsrecht, Rz. 323 ff.
- Leistungsort, Rz. 311 ff.
- und *iustum pretium*, Rz. 309
- Risikoverteilung *siehe Risikoverteilung bei Geldschulden*
- und reiner Vermögensschaden, Rz. 324 ff.
- und Schuldwährung *siehe Schuldwährung*
- und Übervorteilung, Rz. 310
- Geldsouveränität** *siehe Geldhoheit*
- Geldstabilität (Währungsstabilität)**
  - und BIZ, Rz. 166
  - und ESZB, Rz. 206
  - und Fed, Rz. 206
  - und Finanzkrise von 2007 ff., Rz. 297
  - und Nominalismus, Rz. 94, 102
  - und *privates Geld*, Rz. 38
  - und Übernahme einer fremden Währung, Rz. 397
  - und Währungsmassnahmen, Rz. 401, 430
  - und Zentralbank, Rz. 204 ff., 209 ff., 223 ff.
- Geldvolumen (Geldmenge)**, Rz. 10, 19, 26, 223 f.
  - und Banken, Rz. 235
  - und Inflation, Rz. 96, 113, 210 f.
  - und Repo-Transaktion, Rz. 218
  - und Übernahme einer fremden Währung, Rz. 397
  - und Umlaufgeschwindigkeit, Rz. 10

- und WWU, Rz. 76
- und Zins, Rz. 135, 214
- Geldwäschereibekämpfung**, Rz. 28 f., 177 ff., 244, 324, 406
- Geldwertsicherungsklausel** *siehe Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung*
- Giralgeld** *siehe Buchgeld*
- Gleitklausel**, Rz. 130 f.
- Golddeckung** (*siehe auch Goldstandard*), 38, 41 ff., 49, 130, 156, 298
- Goldklausel**, Rz. 360, 378, 413
- Goldwertklausel**, Rz. 130, 360, 378, 472
- Goldstandard** (*siehe auch Golddeckung*), Rz. 38, 43, 156 ff., 232, 359

---

## H

- Haager Wertpapierübereinkommen**, Rz. 183 f., 197 ff.
  - Anwendungsbereich, **Rz. 197**, 202
  - bei Fehlen einer Rechtswahl, Rz. 200
  - Ratifikation, **Rz. 197**
  - und Rechtswahl, Rz. 199
  - Verhältnis zwischen Wertpapierstatut und *lex concursus*, Rz. 201
- Haftung für Geldschulden**, **Rz. 317 ff.**
  - und Hinderungsgründe, Rz. 318
  - und Notstundung, Rz. 317
  - und Verschaffungsschuld, Rz. 320
  - und Verzugsschaden, Rz. 322
  - und wirtschaftliche Unmöglichkeit, Rz. 318
- Humankapital**, Rz. 51

---

## I

- International Emergency Economic Powers Act (IEEPA)**, Rz. 56, 65, 404

**IMF** *siehe Internationaler Währungs-fonds*

**IMFÜ**

- **Art. IV Abschnitt 2 IMFÜ** *siehe Demonetisierung des Goldes*
- **Art. VIII Abschnitt 2(b) IMFÜ** *siehe dort*

**Imprévision**, Rz. 117, 331

**Indexierung** (*siehe auch Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung*)

- und internationale Anlehensobligationen, Rz. 475
- und Nominalismus, Rz. 94, 101 f., 107, 110 ff.
- und Währungsmassnahmen, Rz. 428
- Zulässigkeit, Rz. 130 f.

**Inflation**

- Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung *siehe dort*
- Anpassung und Auflösung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnis *siehe dort*
- aufgrund nicht-monetärer Faktoren, Rz. 97
- Auslöser, Rz. 96 f.
- Bekämpfung, Rz. 209 ff.
- Hyperinflation, Rz. 43, 54, 95, 98, 103, 117, 398
- importierte Inflation, Rz. 96
- schleichende Inflation, Rz. 43, 95, 103, 116, 126, 127
- Übergangstagflation, Rz. 214
- und Arbeitslosigkeit, Rz. 223
- und Finanzkrise von 2007 ff., Rz. 300
- und Goldstandard, Rz. 43
- und Kapitalismus, Rz. 54
- und Nominalismus, Rz. 95 ff.

- und privates Geld, Rz. 38
- und Übernahme von Staatsschulden, Rz. 161, 208
- und Umlaufgeschwindigkeit, Rz. 10
- und vertragliche Indexierung, Rz. 102
- und Verzug des Schuldners, Rz. 104
- und Währungsgemeinschaft, Rz. 71, 76, 86
- und Währungsreform, Rz. 398
- vertragliche Absicherung *siehe Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung*

**Informations- und Warnpflicht des Effekthändlers**, Rz. 341 ff.

- aus Vertrag, Rz. 352 ff.
- gemäss Art. 11 BEHG, Rz. 348 ff.
- gemäss KAG, Rz. 350 ff.
- gemäss MiFID, Rz. 343 ff.
- gemäss Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung, Rz. 355
- und Musterverfahren nach KapMuG, Rz. 356
- und prozessuale Durchsetzung, Rz. 356
- und Suitability-Prüfung *siehe Suitability-Prüfung*

**Interbanken-Ausleihe**, Rz. 226, 237, 272, 278, 306

**Interbank-Verrechnung** *siehe Clearing*

**Intermediär-verwahrte Wertpapiere**

- Anwendbares Recht, Rz. 196
- und Haager Übereinkommen, Rz. 197 ff.

**International Monetary Fund** *siehe Internationaler Währungsfonds*

**Internationale Anlehensobligationen**, Rz. 462 ff.

- Anlehensvertreter, Rz. 468 f.

- Anwendbares Recht, Rz. 463 ff.
- Besonderheiten bei Wandel- und Optionsanleihen, Rz. 467
- Gesetzliche Gläubigergemeinschaft, Rz. 477 ff.
- Rechtsanwendung auf Garantien, Rz. 466
- Sicherungsklauseln, Rz. 470
- Staat als Anleihehenschuldner im Verzug, Rz. 485 ff.
- und Credit Default Swaps, Rz. 471
- und indexierte Anleihen, Rz. 475
- und Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM), Rz. 488 f.
- und Verzug des Anleihehenschuldners, Rz. 476 ff.
- und Währungssicherungsklausel *siehe Währungssicherungsklausel*

**Internationale Währungsordnung,**  
Rz. 147 ff.

**Internationaler Währungsfonds,**

- Rz. 53, 130, 147 ff., 166, 168, 398, 433 ff.
- Allgemeine Kreditvereinbarung, Rz. 148
- Art. IV Abschnitt 2 IMFÜ *siehe Demonetisierung des Goldes*
- Art. VIII Abschnitt 2(b) IMFÜ *siehe dort*
- Neue Kreditvereinbarung, Rz. 148
- Sonderziehungsrechte *siehe Sonderziehungsrechte*
- und das System von Bretton Woods, Rz. 156 ff.
- und Demonetisierung des Goldes, Rz. 41
- und globale Leitwährung, Rz. 164
- und internationale Finanzaufsicht, Rz. 153, 304

- und Sovereign Debt Restructuring Mechanism *siehe Sovereign Debt Restructuring Mechanism*
- und Währungsmassnahmen, Rz. 410, 424
- Verhältnis zur Weltbankgruppe, Rz. 151

**Internationaler Zahlungsauftrag,**  
Rz. 438 ff.

- Ausgangslage, Rz. 438
- Rechtsanwendung, Rz. 442 ff.
- Transferrisiko *siehe Transferrisiko bei internationalen Zahlungsaufträgen*
- UNCITRAL Model Law, Rz. 439

**Investmentbank,** Rz. 238

---

**K**

**Kapital, Rz. 50 ff.**

- Begriff, Rz. 50
- Geschichte, Rz. 52
- Humankapital *siehe dort*
- und Vermögen, Rz. 51

**Kapitalismus,** Rz. 53 f.

**Konvertibilität der Banknote** *siehe Banknote*

**Kreditkarte, Rz. 453 ff.**

- Dreiparteiensystem, Rz. 454 f.
- Internationalprivatrechtliche Probleme, Rz. 456 ff.
- und Devisenmassnahmen, Rz. 459
- und Konsumkreditgesetz, Rz. 458
- und Kreditrisiko der Kartenunternehmen, Rz. 461

**Kreditrisiko**

- der Einleger *siehe Bankinsolvenz*
- der Kartenunternehmen *siehe Kreditkarte*
- und Credit Default Swap *siehe Credit Default Swap (CDS)*

**Krügerrand-Entscheid des EuGH,**  
Rz. 21

**Kurswerttheorie,** Rz. 21, 92, 94

## L

**Lateinische Münzunion** *siehe* *Währungsgemeinschaft*

**Leerverkauf,** Rz. 271

**Legal tender** (*siehe auch* *Annahmewang*), Rz. 14 f., 16, 17, 42, 69, 171, 358, 387 f., 398

**Leveraged Buyout,** Rz. 273

**Lex monetae** *siehe* *Währungsstatut*

**Loi d'application immédiate (Eingriffsnorm),** Rz. 377, 400, 407 ff., 414 ff., 429 f., 432, 475, 496

**Lombard-Geschäft,** Rz. 217

## M

**Mark to market** *siehe* *Fair Value Accounting*

**Massnahmen zur Rekapitalisierung der UBS,** Rz. 280 ff.

**Mortgage-backed Securities (MBS),** Rz. 181, 262, 281

**Multiple Currency-Klausel,** Rz. 130, 359, 378, 384, 428, 473 f.

**Musterverfahren nach KapMuG,** Rz. 356

## N

**Nationalbank** *siehe* *Zentralbank*

**Netting,** Rz. 48, 451 f.

**Nennwertprinzip** *siehe* *Nominalismus*

**No Action Klausel,** Rz. 468

**Nominalismus,** Rz. 16, 91 ff., 308, 331, 428

– Begriff, Rz. 91 ff.

– bei Verzug des Schuldners, Rz. 104 f.

– Rechtfertigung, Rz. 101 ff.

– Rechtsgrundlage, Rz. 92

– technischer Nominalismus, Rz. 91

– und Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung

*siehe* *Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung*

– und Anpassung und Auflösung von Dauerverträgen *siehe* *Anpassung und Auflösung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnis*

– und Deflation, Rz. 100

– und Geldentwertung, Rz. 95 ff.

– und Teuerungsausgleich *siehe* *Teuerungsausgleich*

– Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung *siehe* *dort*

**Nominalwertprinzip** *siehe* *Nominalismus*

## O

**Optionsanleihe** *siehe* *Internationale Anleiheobligationen*

**Ordre public,** Rz. 144 ff., 416, 426, 431 f., 496

– und Differenzeinwand, Rz. 496

– und Währungsmassnahmen, Rz. 416 f., 426, 431 f.

– und Zinsverbot *siehe* *Zinsverbot*

## P

**Papiergeld** *siehe* *Banknote*

**Pflicht (des Schuldners) in Landeswährung zu zahlen,** Rz. 47, 62, 67

**Pflichteinlagen,** Rz. 221 f.

**Principal Agent Problem** *siehe* *Finanzkrise von 2007 ff.*

**Principles of European Contract Law (PECL),** Rz. 62, 367, 390

**Private Banknote** *siehe* *Banknote*

**Private Geldschöpfung**, Rz. 6

**Privates Geld** *siehe Geld*

## R

**Recht (des Gläubigers) auf Barzahlung**, Rz. 29

**Rechtsverhältnisse am Geld**

- Sachenrechtliche Behandlung des Geldes *siehe Sachenrechtliche Behandlung des Geldes*
- Strafrechtlicher Schutz des Geldes *siehe Strafrechtlicher Schutz des Geldes*
- Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei *siehe Geldwäschereibekämpfung*

**Reconstruction Finance Corporation (RFC)**, Rz. 298

**Recurrent link**, Rz. 16, 68, 80 f., 359, 365, 374, 392 f., 395, 399

**Register-Schuldbrief**, Rz. 193

**Reiner Vermögensschaden**, Rz. 324 f.

**Repo-Geschäft**, Rz. 216 ff., 272, 283

**Risikoverteilung bei Geldschulden**, Rz. 326 ff.

- Befreiung des Schuldners, Rz. 330
- bei internationalen Zahlungsaufträgen *siehe Transferrisiko bei internationalen Zahlungsaufträgen*
- beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Rz. 332
- Cross default-Klausel *siehe dort*
- Risiko der Zahlungsunfähigkeit, Rz. 327
- Risiko der Werteinbusse, Rz. 331
- Schadenersatz, Rz. 329
- und Anweisung, Rz. 328 f.
- und bargeldloser Zahlungsverkehr, Rz. 328

- und Sorgfaltspflicht der Banken *siehe Sorgfaltspflicht der Banken*
- Verlust infolge Wechselkursveränderungen, Rz. 331

## S

**Sachenrechtliche Behandlung des Geldes**, Rz. 169 ff.

- bei abhanden gekommene Banknoten und Münzen, Rz. 173 f.
- Betragsvindikation, Rz. 175
- Eigentum und Besitz, Rz. 170 f.
- Obligatorische Rechtsbehelfe, Rz. 174
- Vermengung, Rz. 172
- Tracing *siehe Tracing*

**Schuldstatut**, Rz. 357, 365 ff.

- und internationale Anleiheobligationen, Rz. 465, 475
- und Währungsstatut, Rz. 359, 361 f.
- und weitere Statuten, Rz. 370
- und Zahlungsstatut, Rz. 368

**Schuldwährung**, Rz. 351, 359 ff., 372 ff., 374 ff., 379 ff.

- bei ausservertraglichen Schuldverhältnissen, Rz. 379 ff.
- bei vertraglichen Schuldverhältnissen *siehe Vertragswährung*
- und Gebiets- und Währungsänderungen, Rz. 387 ff.
- und Zahlungswährung, Rz. 382 ff.

**Schweizerische Nationalbank (SNB)**

- als Lender of last resort, Rz. 225 ff.
- Ansprüche auf Gewinne, Rz. 229 ff.
- Aufgaben, Rz. 204 ff.
- im Bankensystem, Rz. 224
- Pflicht zur Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Rz. 228
- Rechtsform, Rz. 233 f.

- Unabhängigkeit, Rz. 207
- und Geldpolitik *siehe Geldpolitik*
- und Pflichteinlagen der Banken *siehe Pflichteinlagen*
- und Repo-Geschäft *siehe Repo-Geschäft*
- und staatliche Schuldtitel, Rz. 208
- Schweizerische Volksbank, Rz. 286**
- Securities and Exchange Commission (SEC), Rz. 245**
- Securitization, Rz. 181, 203, 260, 262 ff., 301, 462**
- Selbstregulierungsrecht, Rz. 240 ff., 253**
- Silberwertklausel, Rz. 428**
- Societary Theory *siehe Sozietäre Theorie des Geldes***
- Sozietäre Theorie des Geldes, Rz. 16 ff.**
- Sonderziehungsrechte (SZR), Rz. 130, 148, 159, 164**
- Sorgfaltspflicht der Banken, Rz. 338 ff.**
- Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM) *siehe Internationale Anleiensobligationen***
- Spannungsklausel, Rz. 130**
- Special Drawing Rights (SDR) *siehe Sonderziehungsrechte***
- Special Purpose Vehicle (SPV) (*siehe auch Zweckgesellschaft*), Rz. 262, 264 ff., 281, 301**
- Staatliche Theorie des Geldes, Rz. 6, 16 ff.**
- Staatliches Geld *siehe Geld***
- Störung der Geschäftsgrundlage, Rz. 117, 123, 128, 318**
- Strafrechtlicher Schutz des Geldes, Rz. 176 ff.**
- Stripped Bond, Rz. 462**
- Subprime-Krise *siehe Finanzkrise von 2007 ff.***

- Suitability-Prüfung, Rz. 349, 354**
- Swiss Euro Clearing Bank (SECB), Rz. 441**
- Swiss Interbank Clearing (SIC), Rz. 222, 228, 441**

---

**T**

- Termingeschäft, Rz. 193, 248, 447, 490 ff.**
- Teuerungsausgleich, Rz. 106 ff.**
  - beim Arbeitslohn, Rz. 112 ff.
  - für staatliche und private Renten, Rz. 111
  - und familiäre Unterhaltspflichten, Rz. 107
  - und Personenschadenersatz in Form von Rente, Rz. 110
  - und Schadenersatz, Rz. 108
  - und Verjährung, Rz. 109
- Tracing, Rz. 173**
- Transferrisiko bei internationalen Zahlungsaufträgen, Rz. 333 ff.**
  - und Fremdwährungskonten, Rz. 334 ff.
  - und Transferbeschränkungen, Rz. 336 f.
  - und Ungewöhnlichkeitsregel, Rz. 335
- Troubled Assets Relief Program (TARP), Rz. 279**

---

**U**

- Übervorteilung, Rz. 129, 310**
- UBS *siehe Massnahmen zur Rekapitalisierung der UBS***
- UNCITRAL Model Law on International Credit Transfers, Rz. 439, 443**
- Ungewöhnlichkeitsregel, Rz. 335**

**UNIDROIT Principles of International**

**Commercial Contracts**, Rz. 27, 62, 142, 144, 313, 330, 364, 367 ff., 390, 421

**Universalbank**, Rz. 238

**US-Clearingsystem**, Rz. 57 ff.

**V**

**Valorismus**, Rz. 93 f.

**Veränderung der Geschäftsgrundlage**

*siehe Störung der Geschäftsgrundlage*

**Verfügung über zukünftiges Vermögen**, Rz. 321

**Vertragliche Absicherung gegen**

**Geldentwertung** (*siehe auch Indexierung*), Rz. 128 f.

– Bindung an Sonderziehungsrechte, Rz. 130

– Gleitklausel *siehe dort*

– Goldwertklausel *siehe dort*

– in der EG, Rz. 131

– in Deutschland, Rz. 131

– Indexierung *siehe dort*

– Multiple Currency-Klausel *siehe dort*

– Spannungsklausel *siehe dort*

– Verbot oder Bewilligungspflicht von Geldwertsicherungsklauseln, Rz. 403, 428 ff.

– Zulässigkeit der Indexierung in der Schweiz, Rz. 130

**Vertragliche Anpassungslücke**,

Rz. 117 ff., 331

**Vertragsanpassung**

– bei Äquivalenzstörung *siehe Anpassung des Vertrags bei gravierender Äquivalenzstörung*

– bei Dauerschuldverhältnisse *siehe Anpassung des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen*

**Vertragsstatut**

– und Gebiets- und Währungsänderungen, Rz. 389, 395, 400

– und Haager Wertpapierübereinkommen, Rz. 198

– und IMFÜ, Rz. 436

– und Schuldstatut, Rz. 365 f.

– und Sicherungsklauseln, Rz. 470

– und Vertragsanpassung, Rz. 117

– und Vertragswährung, Rz. 374

– und Verzugszins, Rz. 141

– und Währungsmassnahmen, Rz. 408, 411 ff., 429 f., 432

– und Währungsstatut, Rz. 363 f.

– und Zahlungsstatut, Rz. 367

**Vertragswährung**, Rz. 372 ff.

– und Haftung für Geldschulden, Rz. 320

– und Gebiets- und Währungsänderungen, Rz. 389, 391, 395

– und IMFÜ, Rz. 436

– und lex monetae, Rz. 372 ff.

– und Parteiwille, Rz. 375

– und vertragliche Schadenersatzansprüche, Rz. 377

– und Vertragsstatut, Rz. 374

– und Währung am Zahlungsort, Rz. 375 f.

– und Währungsmassnahmen, Rz. 419

– und Währungsumstellung, Rz. 374

– und Wertsicherungsklausel, Rz. 378

– und Zahlungsstatut, Rz. 369

**Verzugszinsen**, Rz. 139 ff.

– und CISG, Rz. 141, 143

– und UNIDROIT Principles, Rz. 142

– und Zinsverbot *siehe Zinsverbot*

## W

**Währung am Zahlungsort**, Rz. 62 f., 67, 320, 364, 367, 369, 375 f., 385, 390, 419, 425 ff., 436

**Währungshoheit** *siehe Geldhoheit*

### Währungsgemeinschaft

- Afrikanische Währungsunionen, Rz. 83
- Austritt, Rz. 81 f.
- Begriff, Rz. 68 ff.
- Central African Monetary Union, Rz. 83
- Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (GCC), Rz. 90
- East Caribbean Currency Union (ECCU), Rz. 89
- Economic Community of West African States (ECOWAS), Rz. 90
- Einführung des Euro *siehe Euro*
- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Rz. 72 ff.
- Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) *siehe dort*
- Lateinische Münzunion, Rz. 88
- Währungsunion zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, Rz. 77 ff.
- West African Monetary Union (WAMU), Rz. 83
- West African Monetary Zone (WAMZ), Rz. 90

### Währungsmassnahmen, Rz. 401 ff.

- Arten, Rz. 401 ff.
- Ausrichtungen, Rz. 406
- Bewilligungspflicht für Geldwertsicherungsklauseln *siehe Geldwertsicherungsklausel*
- Dollar Freeze *siehe dort*
- Internationalprivatrechtliche Behandlung, Rz. 407 ff.

- Rechtslage in der EU, Rz. 415 ff.
- Staatspolitische induzierte Massnahmen, Rz. 422 ff.
- und International Emergency Economic Powers Act (IEEPA), Rz. 404
- und lex fori, Rz. 408, 412, 430
- und USA Patriot Act, Rz. 405 f.
- und Vorbehalt des Ordre public, Rz. 431 f.
- Verbot von Geldwertsicherungsklauseln *siehe Geldwertsicherungsklausel*

**Währungsordnung** *siehe Internationale Währungsordnung*

**Währungsreform**, Rz. 19, 78, 398 f., 400

- und Aufwertung der Schulden, Rz. 400
- und neue Währung, Rz. 398 f.

**Währungssicherungsklausel** *siehe Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung*

**Währungssouveränität** *siehe Geldhoheit*

**Währungsstatut (lex monetae)**, Rz. 357, 358 ff.

- kollisionsrechtliche Verweisung, Rz. 361
- Rechtslage in den Vereinigten Staaten, Rz. 363
- Rechtslage in Kontinentaleuropa, Rz. 362
- und Gebiets- und Währungsänderungen, Rz. 393, 395, 399 f.
- und Schuldstatut, Rz. 365
- und Schuldwährung, Rz. 372 f.
- und Vertragsanpassung, Rz. 117
- und Verzugszins, Rz. 141
- und Währungsmassnahmen, Rz. 413, 429

- Währungsunion zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein**  
*siehe Währungsgemeinschaft*
- Währungsverlust als Verzugsschaden, Rz. 104 f.**
- Währungswettbewerb, Rz. 20**
- Wandelanleihe** *siehe Internationale Anlehensobligation*
- Weltbankgruppe, Rz. 151 ff.**
- Wertrecht, Rz. 169, 183, 187 f., 189 f., 193, 195, 197**
- Wertsicherungsklausel** *siehe Vertragliche Absicherung gegen Geldentwertung*
- West African Monetary Union (WAMU)** *siehe Währungsgemeinschaft*
- West African Monetary Zone (WAMZ)** *siehe Währungsgemeinschaft*
- Widerrechtlichkeitstheorie, Rz. 324 f.**
- WIR-Geld** *siehe Geld*
- WTO, Rz. 154 f.**
- WWU** *siehe Währungsgemeinschaft*
- WZG, Rz. 17, 25 f., 41**
- Z**
- 
- Zahlungsauftrag** (im schweizerischen Recht), Rz. 440 f.
- Zahlungsstatut, Rz. 357, 364, 367 ff., 370**
- Zahlungswährung, Rz. 146, 368, 382 ff., 390**
- Zeichengeld** *siehe Geld*
- Zentralbank**
- als lender of last resort, Rz. 225 ff.
  - Ansprüche auf Gewinne der Nationalbank *siehe Schweizerische Nationalbank*
  - Aufgaben, Rz. 204 ff.
  - Auswirkungen der Geldpolitik *siehe Geldpolitik*
  - im Bankensystem, Rz. 224
  - Instrumente zur Steuerung des Geldumlaufs und der Erhaltung der Währungsstabilität, Rz. 209 ff.
  - Schweizerische Nationalbank *siehe dort*
  - Unabhängigkeit, Rz. 207
  - und Geldpolitik *siehe Geldpolitik*
  - und Leitzinse, Rz. 214 f.
  - und Pflichteinlagen der Banken *siehe Pflichteinlagen*
  - und Repo-Geschäft *siehe Repo-Geschäft*
  - Zielsetzung des ESZB, Rz. 206
  - Zielsetzung des Fed, Rz. 206
  - Zielsetzung in der Schweiz, Rz. 205
- Zerobond, Rz. 462**
- Zins, Rz. 132 ff.**
- Verzugszinsen *siehe dort*
  - Zinsverbot *siehe dort*
- Zinsverbot**
- und schweizerisches Ordre public, Rz. 144 ff.
- Zweckgesellschaft** (*siehe auch Special Purpose Vehicle [SPV]*), Rz. 281 ff., 283, 288 ff., 302 f.





Das Werk behandelt Wesen und Eigenart des Geldes und der Wahrung sowie Probleme der Geldschulden im nationalen und internationalen Kontext. Grundlegende Fragenkomplexe wie etwa der Nominalismus werden kritisch beleuchtet. Das Werk geht vorwiegend von einer privatrechtlichen Sicht aus, allerdings ohne sich darauf zu beschranken. Besondere Bedeutung wird den internationalen Aspekten, wie z. B. der Wahrungsmassnahmen, der internationalen Anleihen oder der Fremdwahrungsschulden, beigelegt.

ISBN 978-3-7190-2926-5

